

ARAG

zwischen dem Versicherungsnehmer

EUROPA
VERSICHERUNG PUR.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Friedrich-Alfred-Allee 25 47055 Duisburg

- LSB NRW-

und den Vertragsgesellschaften

ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

ARAG SE ARAG Platz 1 40472 Düsseldorf

- ARAG -

EUROPA Versicherung AG Piusstraße 137 50931 Köln

- EUROPA -

Betreuer der Gruppenversicherungsverträge: Erwin Himmelseher Assekuranz-Vermittlung GmbH & Co. KG Theodor-Heuss-Ring 23 50668 Köln - HiSV -

Die Vertragspartner vereinbaren ab dem 01.01.2022 die auf den nachfolgenden Seiten 2 bis 75 beschriebenen neuen Gruppenversicherungsverträge. Diese ersetzten die bis dahin bestehenden Gruppenversicherungsverträge nebst Nachträgen. Die Unterzeichnung erfolgt auf Seite 76.

# **INHALTSVERZEICHNIS**

A.	Ve	rsicherte Organisationen und Personen	5
	I.	Versicherungsschutz für die versicherten Organisationen	5
	II.	Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter der versicherten Organisa	itionen7
В.	Ve	rsicherungszweige	10
	I.	Unfallversicherung	10
		1. Gegenstand der Versicherung	10
		2. Leistungen	11
		3. Ausschlüsse	15
		4. Auszahlung der Leistung	16
	II.	Haftpflichtversicherung	17
		1. Gegenstand der Versicherung	17
		2. Besondere Vertragserweiterungen	17
		3. Leistungen	21
		4. Ausschlüsse	
		5. Versicherungssummen	
	III.	Umwelt-Haftpflichtversicherung	
		1. Gegenstand der Versicherung	
		2. Risikobegrenzung	
		3. Versicherungsfall	26
		${\bf 4.} \ \ {\bf Aufwendungen\ vor\ Eintritt\ des\ Versicherungsfalles\ und\ versicherte\ Kosten\}$	
		5. Nicht versicherte Tatbestände	28
		6. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel	29
		7. Nachhaftung	30
		8. Versicherungsfälle im Ausland	30
	IV.	Umweltschadenversicherung	30
		1. Gegenstand der Versicherung	30
		2. Risikobegrenzung	32
		3. Betriebsstörung	32
		4. Versicherungsfall	32
		5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls und versicherte Kosten	32
		6. Nicht versicherte Tatbestände	34
		7. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel	36
		8. Nachhaftung	36
		9. Versicherungsfälle im Ausland	37
	٧.	Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	37
		1. Gegenstand der Versicherung	37
		2. Leistungen	37
		3. Ausschlüsse	39
		4. Versicherungssummen	39
		5. Beteiligungsverhältnisse	39
	1/1	D&O-Versicherung	40

		1.	Gegenstand der Versicherung	40
		2.	Versicherungsfall	43
		3.	Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	43
		4.	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	44
		5.	Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	44
		6.	Ausschlüsse	48
		7.	Anderweitige Versicherungen	49
		8.	Insolvenzverfahren, Liquidation und Neubeherrschung	49
		9.	Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs	49
		10.	Versicherungssumme	50
		11.	Beteiligungsverhältnisse	50
	VII	.Ve	trauensschadenversicherung	50
			Gegenstand der Versicherung	
		2.	Umfang des Versicherungsschutzes	51
			Leistungen	
			Ausschlüsse	
		5.	Erlöschen des Versicherungsschutzes	52
	VII	I. R	echtsschutzversicherung	52
		1.	Gegenstand der Versicherung	52
			Inhalt des Versicherungsschutzes	
		3.	Allgemeine Risikoausschlüsse	54
			Eintritt des Versicherungsfalles	
		5.	Leistungsumfang	56
		6.	Versicherungssumme; Selbstbeteiligung	59
		7.	Örtlicher Geltungsbereich	60
		8.	Benennung und Beauftragung des Rechtsanwaltes	60
		9.	Prüfung der Erfolgsaussichten	60
		10.	Abtretung, Erstattung von Kosten und Versicherungsleistungen	61
	IX.	Kra	nkenversicherung	61
		1.	Gegenstand der Versicherung	61
		2.	Leistungen	62
		3.	Einschränkung der Leistungspflicht	62
		4.	Auszahlung der Leistungen	62
C.	Ge	mei	nsame Bestimmungen für alle Versicherungszweige	64
	I.	An	zeigen und Willenserklärungen / Direktanspruch	64
	II.	Sch	nadenmeldung und Obliegenheiten	64
		1.	Unfallversicherung	64
		2.	Haftpflichtversicherung, Umwelt-Haftpflicht-, Umweltschaden-Versicherung und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	64
		3.	D&O-Versicherung	66
		4.	Vertrauensschadenversicherung	67
		5.	Rechtsschutzversicherung	68
		6.	Krankenversicherung	68

III. Folgen von Obliegenheitsverletzungen (alle Versicherungszweige)	
IV. Verjährungsfrist, Gerichtsstand, nationales Recht und Sprache	69
	.(9)
.6	
Seite 4/69	

# A. VERSICHERTE ORGANISATIONEN UND PERSONEN

Sofern in den folgenden Abschnitten A. bis D. von "versicherten Organisationen" gesprochen wird, sind damit der LSB NRW e.V., dessen Mitgliedsorganisationen gemäß Satzung sowie deren angeschlossene Vereine, und die Sporthilfe NRW e.V. gemäß Ziffer I. gemeint.

Sofern in den Abschnitten B. bis D. von "Versicherten" gesprochen wird, gilt die jeweilige Beschreibung sowohl für die "versicherten Organisationen" gemäß Ziffer I. als auch für die versicherten natürlichen Personen gemäß Ziffer II.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

# I. VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE VERSICHERTEN ORGANISATIONEN

#### 1. Versicherte Organisationen

Der Versicherungsschutz gilt für den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) und dessen Mitgliedsorganisationen. Dies sind laut Satzung des LSB NRW:

- 1.1 die Dach- und Fachverbände;
- 1.2 die Stadt- und Kreissportbünde;
- 1.3 die Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung.

Ferner sind mitversichert:

- 1.4 die den Kreissportbünden angeschlossenen Stadt- und Gemeindesportverbände in Nordrhein-Westfalen;
- 1.5 alle Vereine, die Mitglied einer Organisation nach den Ziffern 1.1 bis 1.4 sind, wenn und solange sie über die vom LSB NRW vergebene Vereinskennziffer verfügen;
- 1.6 die Sporthilfe NRW e.V., solange sie satzungsrechtlich mit dem LSB NRW verbunden ist (derzeit § 27 der Satzung des LSB NRW "Mitgliedschaft in der Sporthilfe NRW e.V.");
- 2. Der Versicherungsschutz gilt
  - 2.1 für die Mitgliedsorganisationen des LSB NRW, wenn und solange sie Mitglied des LSB NRW sind;
  - 2.2 für die Stadt- und Gemeindesportverbände, solange sie den Kreissportbünden angeschlossenen sind;
  - 2.3 für Vereine, wenn und solange sie Mitglied einer Organisation nach den Ziffern 1.1 bis 1.4 sind (siehe Ziffer 1.5).

Versicherungsschutz besteht auch für rechtlich selbständige Vereine, die organisatorisch im Sinne einer Abteilung unterhalb eines versicherten Vereins (Hauptverein) geführt werden, und zwar insbesondere auch dann, wenn diese nicht über eine Vereinskennziffer verfügen. Das Bestehen des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass die natürlichen Mitglieder des rechtlich selbständigen Vereins im Rahmen der Bestandserhebung vollständig über den Hauptverein an den LSB NRW gemeldet werden.

- 2.4 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
  - 2.4.1 der überwiegende Vereinszweck unter Förderung von "Sport, Spiel und Bewegung" zu subsumieren ist; er muss sich überwiegend an der Betreuung und Förderung seiner natürlichen Mitglieder orientieren. Als Mitglieder in diesem Sinne gelten nicht Mitgliedschaften, für die kein Beitrag abgeführt wird;
  - 2.4.2 Veranstaltungen für und mit Nichtmitgliedern überwiegend zur Förderung von Sport, Bewegung und Spiel mit dem Ziel und Zweck der Vereins- und Mitgliederwerbung durchgeführt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch in der Rechtsschutzversicherung (Abschnitt B. VIII.) für Profiabteilungen.

3. Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und grundsätzlich die Veranstaltung und/oder Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen der versicherten Organisationen einschließlich deren Vorbereitung, Abwicklung und Nachbereitung.

#### 4. Mitversichert sind

- 4.1 Veranstaltungen und Unternehmungen der versicherten Organisation, die gemeinsam mit anderen, nicht kommerziellen Verbänden und Vereinen sowie dem Bund, Land oder einer Kommune durchgeführt werden; abweichend davon gelten Veranstaltungen gemäß A. II. 6. mitversichert, auch soweit diese mit kommerziellen Partnern oder Körperschaften durchgeführt werden;
- 4.2 Veranstaltungen und Unternehmungen von Spiel- und Sportgemeinschaften, die von Mitgliedsorganisationen oder Vereinen gebildet werden. Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn ein e.V., eine GbR oder eine gGmbH von den Mitgliedsorganisationen oder Vereinen zur Durchführung der Spiel-/Sportgemeinschaft gegründet wird. Auf den Ausschluss gemäß Ziffer 5.2 wird hingewiesen:
- 4.3 Beteiligungen der Mitgliedsorganisationen oder Vereine an Kooperationen mit Schulen, soweit dafür eine schriftliche Kooperationsvereinbarung besteht. Dabei handelt es sich einerseits um Veranstaltungen der Schule und andererseits um sogenannte "gemischte Veranstaltungen", bei denen der von den Mitgliedsorganisationen oder Vereinen durchgeführte Schulsport mit Trainingsmaßnahmen im Rahmen des üblichen Sportbetriebs der Mitgliedsorganisation oder des Vereins verbunden wird. Ist die Mitwirkung an weiteren Betreuungsangeboten z.B. Hausaufgabenaufsicht/Essensausgabe Gegenstand der Kooperationsvereinbarung, gelten auch diese als mitversichert.

Im Falle der Übernahme einer Trägerschaft für bestimmte Maßnahmen und damit einhergehender Beauftragung Dritter in dieser Eigenschaft (z.B. örtliche Musikschule für eine Musik-AG) ist zugunsten der Mitgliedsorganisation oder des Vereins das Auswahlrisiko mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch bei Kooperationen mit anderen (Bildungs-) Einrichtungen, wie z.B. Kindertagesstätten/Kindergärten und Altersheimen.

#### 5. Ausgeschlossen

- 5.1 ist die Ausrichtung internationaler Veranstaltungen (zum Beispiel Welt- oder Europameisterschaften) oder Deutscher Meisterschaften für einen Spitzenfachverband;
- 5.2 sind gewerbliche Unternehmen oder gewerbliche Nebenbetriebe, sofern sie nicht kurzzeitig bei der Durchführung versicherter Veranstaltungen betrieben werden oder nur geringfügig sind (jährliche Gesamteinnahmen unterhalb der Besteuerungsgrenze gem. § 64 Abs. 3 AO). Einrichtungen der Mitgliedsorganisationen oder Vereine die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden (z.B. Sportschulen, Feriendörfer, Klettereinrichtungen, Tagungsstätten, sowie Vereinsgaststätten in eigener Regie) sind mitversichert.
- 5.3 sind DLRG-Landesverbände, ihre Untergliederungen und deren Mitglieder; Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Alpenvereins e.V., seine Untergliederungen und deren Mitglieder; Deutscher Sportlehrerverband e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen; Sportärztebund Nordrhein e.V.; Sportärztebund Westfalen e.V.
- 6. Versicherungsschutz für unselbstständige Untergliederungen
  - Ist eine unselbstständige Untergliederung eines Vereins (zum Beispiel eine Vereinsabteilung) Mitglied einer Organisation nach den Ziffern 1.1 bis 1.4, der Verein selbst aber nicht, so ist im Hinblick auf den Versicherungsschutz dieser unselbständigen Untergliederung im gesamten Wortlaut dieser Gruppenversicherungsverträge der Begriff "Verein" durch den Begriff der unselbstständigen Untergliederung (zum Beispiel "Abteilung") zu ersetzen; der Begriff "Verein" gilt dementsprechend. Der Versicherungsschutz für diese Untergliederungen gilt nur für die Risiken, die ausschließlich der Untergliederung und weder ganz noch teilweise dem nicht versicherten Verein zuzurechnen sind.
- 7. Nach Eintritt eines Versicherungsfalls kann der Versicherer bzw. das Versicherungsbüro beim LSB NRW von der Mitgliedsorganisation oder dem Verein, in deren/dessen Verantwortungsbereich das Schadenereignis fällt, Einsicht in die Mitgliederliste verlangen.
- 8. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Mitgliedsorganisation oder der Verein die Einsichtnahme in die Mitgliederliste ablehnt oder in sonstiger Weise vorsätzlich verhindert.

9. Nicht versichert ist der Betrieb des Krankenhauses der Sporthilfe NRW e.V. (Sportklink Hellersen) einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden (Tochter-) Unternehmen der Sporthilfe NRW e.V.

# II. VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE MITGLIEDER UND MITARBEITER DER VERSICHERTEN ORGANISATIONEN

- Versicherte Personen sind
  - 1.1 alle aktiven und passiven Mitglieder der Mitgliedsorganisationen und Vereine, sowie nachfolgend auch ohne Mitgliedschaft im Verein
  - 1.2 alle Funktionäre;
    - als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Personen, die den satzungsgemäß bestimmten Organen der versicherten Organisationen angehören sowie Personen, die durch den Vorstand einer versicherten Organisation ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben einer versicherten Organisation beauftragt sind;
  - 1.3 alle Übungsleiter, Sportlehrer und Trainer, ferner alle Schieds-, Kampf- und Zielrichter;
  - 1.4 alle Beschäftigten, Honorarkräfte, Teilnehmer am "Freiwilligen Sozialen Jahr" (FSJ) und "Bundesfreiwilligendienst" (BFD) sowie Praktikanten, die für die versicherten Organisationen tätig werden.
    - Auf den Ausschluss in der Rechtsschutzversicherung gemäß Ziffer 2.3 wird hingewiesen;
  - 1.5 alle von versicherten Organisationen zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragten Helfer;
  - 1.6 als Nichtmitglieder gemäß Ziffer 5: Asylbewerber, Flüchtlinge und soweit es sich bei den beiden Erstgenannten um Minderjährige handelt deren Begleitpersonen;
  - 1.7 Nichtmitglieder als Teilnehmer versicherter Veranstaltungen gemäß Ziffer 6.

Abweichend von Ziffer 1.1 bis 1.7 gilt der Versicherungsschutz in der D&O-Versicherung für den in Abschnitt B. VI. genannten Personenkreis.

- 2. Kein Versicherungsschutz besteht
  - 2.1 für Nichtmitglieder (ausgenommen Ziffern 1.2 bis 1.7);
  - 2.2 für Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein bereits feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig unter 12 Monate bestehen wird (Zeitmitgliedschaften);
  - 2.3 für DLRG-Landesverbände, ihre Untergliederungen und deren Mitglieder; Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Alpenvereins e.V., seine Untergliederungen und deren Mitglieder; Deutscher Sportlehrerverband e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen; Sportärztebund Nordrhein e.V.; Sportärztebund Westfalen e.V.
- 3. Versicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an allen nach Abschnitt A. I. versicherten Veranstaltungen der versicherten Organisationen; bei Veranstaltungen außerhalb des LSB NRW im In- und Ausland jedoch nur, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag einer versicherten Organisation oder eines Vereins vorlag.
- 4. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz
  - 4.1 für sämtliche sportliche Aktivitäten auf Sportanlagen (zum Beispiel eigene oder fremde Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder), die eine Mitgliedsorganisation oder ein Verein ihren/seinen Mitgliedern für die Sportausübung zur Verfügung stellt, und zwar innerhalb der von der Mitgliedsorganisation oder dem Verein vorgegebenen Nutzungszeiten;
  - 4.2 für Einzelunternehmungen von Mitgliedern in der für sie zuständigen Spezialabteilung, zum Beispiel Sondertraining von Leistungssportlern, Segelfahrten bei Segelvereinen, Ausritten bei Reiterabteilungen, sofern diese Einzelunternehmungen ausdrücklich angeordnet worden sind. Unter diesen Versicherungsschutz fallen nur solche Schadenfälle, die vom LSB NRW, zuständige Mitgliedsorganisation oder Verein als bei angeordneten Einzelunternehmungen eingetreten bestätigt werden;
  - 4.3 bei der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) oder eines deutschen Spitzenfachverbandes, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des

DOSB oder des Spitzenfachverbandes vorlag. Dies gilt auch dann, wenn Veranstalter ein europäischer Verband oder der Weltverband ist (z.B. Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften);

4.4 für Versicherungsfälle, die versicherte Personen als Zuschauer an versicherten Veranstaltungen im Bereich des LSB NRW zustoßen. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Veranstalter (Heimspiel) oder Teilnehmer (Auswärtsspiel) eine Spielbetriebs-/Kapitalgesellschaft (z. B. Spielbetriebs-GmbH) mit deren Mannschaft ist. Bei Veranstaltungen außerhalb von NRW besteht der Versicherungsschutz nur für Veranstaltungen, für die der eigene Verein bzw. seine Spielbetriebs-/Kapitalgesellschaft offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat.

Für versicherte Personen besteht bei der Teilnahme an Veranstaltungen – wie Vereinsfesten, Meisterschafts-, Saisonabschlussfeiern, Hauptversammlungen – auch dann Versicherungsschutz, wenn diese nicht von dem eigenen Verein, sondern von dessen Spielbetriebs-/Kapitalgesellschaft veranstaltet werden.

Der Versicherungsschutz als Zuschauer beginnt mit dem Betreten der Sportstätte oder der sonstigen für die Veranstaltung bestimmten Räumlichkeiten/Örtlichkeiten; er endet beim Verlassen derselben. Hat der eigene Verein – bzw. seine Spielbetriebs-/Kapitalgesellschaft – offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet, so besteht Versicherungsschutz auch auf dem direkten Wege zu und von der Sportveranstaltung gemäß Ziffer 7.;

- 4.5 bei der Mitarbeit an Bauobjekten oder sonstigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Vereins sowie bei Wassersportvereinen einschl. des Auf- und Abslippens von Booten;
- 4.6 bei Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I. 4.3 ("Kooperation Schule und Verein") für die Funktionsträger der Mitgliedsorganisationen oder Vereine. Für Schülerinnen und Schüler, die zugleich Mitglied eines Vereins sind, besteht auch während der Kooperationsveranstaltung in der Schule Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, mit Ausnahme des Wegerisikos; dieses gilt jedoch bei "gemischten Veranstaltungen" als mitversichert.
- 5. Für Asylbewerber, Flüchtlinge und Begleiter gemäß Ziffer 1.6 besteht Versicherungsschutz bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen und/oder Lehrgängen sowie an geselligen und sonstigen Veranstaltungen der versicherten Organisationen. Ebenso besteht Versicherungsschutz bei der Ausübung gemeinnütziger Arbeit im Auftrag einer versicherten Organisation (z.B. Pflege und Wartung von Vereinseinrichtungen) und als Helfer bei versicherten Veranstaltungen.
- 6. Für Nichtmitglieder gemäß Ziffer 1.7 besteht auf der Veranstaltungsstätte, ohne Wegerisiko Versicherungsschutz bei der Teilnahme
  - 6.1 an Breitensportveranstaltungen (z.B. Spielfeste, Aktionstage o.ä.), durchgeführt von Mitgliedsorganisationen und/oder der Sportjugend NRW;
  - 6.2 bei der Abnahme des Deutschen Sportabzeichens und des Kinderbewegungsabzeichens (jeweils einschließlich Training), durchgeführt von Mitgliedsorganisationen, Vereinen und/oder der Sportjugend NRW;
  - 6.3 an speziellen Sportveranstaltungen wie Kurse, Trainings, Angebotseinführungen, Praxisworkshops und Treffs, durchgeführt vom LSB NRW, der Sportjugend NRW, den Stadt-/Kreissportbünden und/oder den Stadt-/Gemeindesportverbänden. Für die Lehrteamer, Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen und Hospitanten (z.B. bei Übungsleiterausbildungen) gilt der Versicherungsschutz einschließlich Vorbereitungsarbeiten und der theoretischen Ausbildung.

# 7. Wegerisiko

- 7.1 Versicherungsfälle auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten sind mitversichert, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist. Fahrten, die in diesem Rahmen der Bildung von Fahrgemeinschaften dienen, sind mitversichert, auch soweit dadurch der direkte Weg verlassen wird.
- 7.2 Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern zum Beispiel von der Arbeitsstätte aus, so gilt dieser Abschnitt sinngemäß. Das Gleiche gilt für den Rückweg.

- 7.3 Bei Unterbrechungen des direkten Weges besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.
- 7.4 Versicherungsfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind mitversichert. Private Aufenthaltsverlängerungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Wird die Anreise früher oder die Abreise später angetreten als es die Veranstaltung notwendig macht, so besteht Versicherungsschutz nur während der Veranstaltung und auf dem direkten Wege zu und von der Veranstaltung.
- 7.5 Das Wegerisiko gemäß Ziffer 7.1 bis 7.4 gilt für versicherte Personen gemäß Ziffer 1.6 in Verbindung mit Ziffer 5. wie folgt versichert: auf dem Hinweg zur Veranstaltung/Maßnahme, wenn und soweit eine Begleitung durch versicherte Personen gemäß Ziffer 1.1 bis 1.5 gegeben ist oder eine von der versicherten Organisation organisierte Beförderung stattfindet. Der Hinweg ist ebenso versichert, wenn zuvor bereits die Teilnahme an einer Veranstaltung/Maßnahme einer versicherten Organisation gegeben war und die versicherte Person gemäß Ziffer 1.6 bereits namentlich bekannt ist, oder im Vorfeld für die Ausübung gemeinnütziger Arbeiten eingeteilt wurde. Der direkte Rückweg von einer Veranstaltung/Maßnahme in die Unterkunft ist ebenso versichert.
- 8. Nicht versichert ist mit Ausnahme in der Unfall- und Vertrauensschadenversicherung die entgeltliche oder unentgeltliche Ausübung des Berufs der versicherten Personen, auch wenn die Ausübung für eine versicherte Organisation erfolgt, sofern es sich nicht um Versicherte gemäß Abschnitt A. II. 1.2 bis 1.5 handelt; diese sind in ihrer jeweiligen Funktion versichert. Maßgebend ist die Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ausgeübt wurde. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine berufliche Tätigkeit eines Versicherten bei Pflege-, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Vereinsanlagen handelt.

Berufssportler: Das Berufssportrisiko der versicherten Personen gemäß Abschnitt A. II. 1.1 und 1.4 ist mit Ausnahme der Rechtsschutzversicherung mitversichert. Als Berufssportler gilt, wer seinen Lebens-unterhalt überwiegend aus den Einkünften der ausgeübten Sportart bestreitet. Der Ausschluss von Berufssportlern und Profiabteilungen in der Rechtsschutzversicherung gemäß Abschnitt B. VIII. Ziffer 3.1.15 bleibt hiervon unberührt.

Auf den Ausschluss von Tätigkeiten als Architekt, Bauingenieur und/oder Statiker in der Haftpflicht (Abschnitt B. II. Ziffer 4.2.8), der Vermögensschaden-Haftpflicht (Abschnitt B. V. Ziffer 3.7), der D&O-Deckung (Abschnitt B. VI. Ziffer 6.3) und der Rechtsschutzversicherung (B. VIII. 3.1.14) wird hingewiesen.

# **B. VERSICHERUNGSZWEIGE**

#### I. UNFALLVERSICHERUNG

# 1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die versicherten Personen haben Versicherungsschutz im Rahmen dieser vertraglichen Bestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle.
  - Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.2 Für die versicherten Personen, insbesondere aktive Sportler, gilt zudem Folgendes:
  - 1.2.1 Abweichend von Ziffer 3.12 fallen Bauch- und Unterleibsbrüche unter den Versicherungsschutz, wenn sie bei einer sportlichen Tätigkeit durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
  - 1.2.2 Mitversichert sind auch Gesundheitsschäden und Todesfälle beim Baden, Schwimmen und Tauchen, durch Sonnenstich, sonstige Licht-, Temperatur- oder Witterungseinflüsse, auch wenn sie keine Folgen eines Unfalles sind.
  - 1.2.3 Unter den Versicherungsschutz fallen alle Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißungen, auch wenn sie lediglich durch eine erhöhte Kraftanstrengung oder sonstige Eigenbewegung erfolgt sind.
  - 1.2.4 Der Versicherer verzichtet in Abänderung von Ziffer 4.4 darauf die Leistungen zu kürzen, wenn bei den Unfallfolgen an Gliedmaßen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dies bezieht sich im Besonderen auf den Einwand der degenerativen Mitwirkung.
  - 1.2.5 Als Unfall gilt auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser, sowie tauchtypische Gesundheitsschädigungen (Caissonkrankheit, Trommelfellverletzungen wie z.B. Barotrauma), ohne dass ein Unfallereignis festgestellt werden kann.
  - 1.2.6 Als Unfälle gelten auch Erstickungen sowie unfreiwillig erlittene Vergiftungen und Gesundheitsschädigungen durch ausströmende Dämpfe und Gase, Dünste, Staubwolken, Säuren etc., sofern es sich um ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis handelt. Die Plötzlichkeit ist auch dann gegeben, wenn die versicherte Person durch besondere Umstände den Einwirkungen mehrere Stunden unfreiwillig ausgesetzt war und erst dadurch die Gesundheitsschädigung entstanden ist.
- 1.3 Unfälle von dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftigen im Sinne der sozialen Pflegeversicherung (§§ 14, 15 Sozialgesetzbuch XI) sind ausschließlich mit den folgenden Leistungen versichert:
  - 1.3.1 Für den Todesfall gelten die Leistungen gemäß Ziffer 2.1.1 mit Ausnahme von Todesfällen gemäß Ziffer 2.1.2.
  - 1.3.2 Für den Invaliditätsfall gelten die Leistungen gemäß Ziffer 2.2, soweit der Invaliditätsgrad nach 2.2.3.1 (Gliedertaxe) zu bemessen ist.
  - 1.3.3 Für das Reha-Management gelten die Leistungen gemäß Ziffer 2.4.
  - 1.3.4 Für Serviceleistungen gelten die Leistungen gemäß Ziffer 2.5.
- 1.4 Rettungsmaßnahmen: Als Unfälle gelten auch Gesundheitsschäden, die eine versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen erleidet.
- 1.5 Für die Mitglieder von Motorsportvereinen sind Unfälle bei Motorsportveranstaltungen mitversichert, auch wenn es sich um Rennveranstaltungen im Sinne von Ziffer 3.4 handelt.

# 2. Leistungen

#### 2.1 Todesfall

- 2.1.1 Führt der Unfall der versicherten Person innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe in Höhe von
- 6.000 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 12.000 Euro für Erwachsene
- Die Versicherungsleistung erhöht sich je unterhaltsberechtigtem Kind um 3.000 Euro.
  - 2.1.2 Mitversichert sind auch Todesfälle von versicherten Personen, die unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte bei der aktiven Teilnahme an Wettkampf oder Training erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind. Bei derartigen Todesfällen beträgt die Leistung 3.000 Euro. Die Leistung erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigte Kind um weitere 1.500 Euro.

#### 2.2 Invaliditätsfall

2.2.1 Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe.

Ein nach Ziffern 2.2.2 bis 2.2.4 festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Invaliditätsgrad	Leistung in Euro		
	Kinder und Jugendliche bis zum vollende- ten 18. Lebens- jahr	Erwachsene ab dem vollendeten 18. Le- bensjahr	
weniger als 15 %	0	0	
ab 15 %	1.000	1.000	
ab 20 %	2.500	2.500	
ab 25 %	3.500	3.500	
ab 30 %	5.000	5.000	
ab 35 %	6.000	6.000	
ab 40 %	7.500	7.500	
ab 45 %	10.000	10.000	
ab 50 %	50.000	15.000	
ab 55 %	52.500	20.000	
ab 60 %	55.000	25.000	
ab 65 %	60.000	35.000	
ab 70 %	175.000	125.000	
ab 80 %	180.000	155.000	
ab 90 % bis 100 %	200.000	200.000	

2.2.2 Die Invalidität muss innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren sechs Monaten von einem Arzt schriftlich festgestellt und von der versicherten Person geltend gemacht worden sein.

Das Versäumen dieser Frist von 27 Monaten nach einem Unfall zur Anmeldung eines Invaliditätsanspruches führt nicht zum Untergang des Anspruches, sondern wird wie eine Obliegenheitsverletzung behandelt, wenn die Meldung innerhalb weiterer 9 Monate (insgesamt somit 36 Monate) erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung. Die Frist wird bei Kindern und Jugendlichen über die 36 Monate hinaus bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, höchstens jedoch 60 Monate, verlängert.

- 2.2.3 Die Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.
  - 2.2.3.1 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich diese Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
Anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
Große Zehe	5 %
Andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- 2.2.3.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- 2.2.3.3 Sind durch den Unfall mehrere k\u00f6rperliche oder geistige Funktionen verloren gegangen oder beeintr\u00e4chtigt, so werden die Invalidit\u00e4tsgrade, die sich nach Ziffern 2.2.3.1 und 2.2.3.2 ergeben, bis zu einem Grenzwert von 100 Prozent zusammengerechnet.
- 2.2.3.4 Bei Teilinvalidität wird eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 15 Prozent und mehr beträgt.

- 2.2.4 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Grad der Gesamtinvalidität um den Grad der Vorinvalidität gemindert. Als Vorinvalidität gelten der Verlust oder die völlige Funktionsunfähigkeit sowie der teilweise Verlust oder die teilweise Funktionsunfähigkeit des Körperteils bzw. Sinnesorgans. Die Vorinvalidität ist nach Ziffer 2.2.3 zu bemessen.
- 2.2.5 Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- 2.2.6 Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall oder gleichgültig aus welcher Ursache später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.2.3 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

#### 2.3 Übergangsleistung

- 2.3.1 Ist die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person im beruflichen oder außerberuflichen Bereich bedingt durch einen versicherten Unfall
  - nach Ablauf von neun Monaten, gerechnet vom Unfalltag an und
  - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen
  - noch um mehr als 50 Prozent beeinträchtigt,

wird eine Übergangsleistung in Höhe von 2.000 Euro gezahlt.

2.3.2 Diese Beeinträchtigung muss innerhalb der neun Monate ununterbrochen bestanden haben und von der versicherten Person spätestens zehn Monate nach Eintritt des Unfalles unter Vorlage eines ärztlichen Attestes geltend gemacht werden.

#### 2.4 Reha-Management

Besteht gemäß Ziffer 1. ein versicherter Unfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 50 Prozent ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Managements ist es, der verunfallten versicherten Person möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet.

Das Reha-Management übernimmt die Organisation, nicht jedoch die Kosten für die Reha-Maßnahme selbst. Es werden nur Maßnahmen empfohlen, deren Kosten entweder von einem Leistungsträger (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) übernommen oder die von Leistungen (zum Beispiel der fälligen Invaliditätsentschädigung) finanziert werden können. Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt 20.000 Euro.

Die versicherte Person kann frei entscheiden, ob sie alle Leistungen, nur Teilleistungen oder keine Leistung des Reha-Managements in Anspruch nimmt. Es besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme

Das Reha-Management bietet folgende Leistungen:

#### 2.4.1 Die medizinische Rehabilitation

In Absprache mit allen Beteiligten – dazu zählen neben der verletzten versicherten Person selbst die Familie, die Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – wird ein Gesamt-Rehabilitationsplan erstellt. Das Leistungsspektrum umfasst zudem Empfehlungen über besondere Heilverfahren und bestmögliche Therapien. Das Reha-Management kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und steht bei Anschlusstherapien der verletzten versicherten Person unterstützend zur Seite.

Bei Unfällen von Kindern soll neben der Optimierung der Akutbehandlung und der Sicherstellung geeigneter Pflegemethoden vor allem die notwendige Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung unterstützt werden.

#### 2.4.2 Das berufliche Reha-Management

Eng verzahnt mit der medizinischen ist die berufliche Rehabilitation. Die Situation ist derzeit, dass die Reha- und Arbeitsberater der gesetzlichen Träger häufig überlastet sind; es

fehlt an Personal, um aktive Vermittlung durchführen zu können. Die geringe Zahl von Ausbildungsplätzen und Umschulungsmaßnahmen in nicht mehr marktgerechten Berufen erschweren häufig eine berufliche Wiedereingliederung der verletzten versicherten Person. Lange Wartezeiten, finanzielle Unsicherheit und der Verlust der vorhandenen beruflichen Qualifikation führen zu einem Motivationsverlust und steigern zwangsläufig das Rentenbegehren.

Das berufliche Reha-Management berät die verletzte versicherte Person vor Ort und unterstützt sie bei der Lösung der beruflichen Probleme. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, bei Bedarf die Suche eines neuen Arbeitsplatzes und bei Eignung die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt und die verletzte versicherte Person während der Einarbeitungs- und Umschulungsphase kontinuierlich begleitet.

#### 2.4.3 Das Pflege-Management

Erfahrene Pflegekräfte und medizinische Berater des Pflege-Managements klären in professionellen Gutachten den Pflegeumfang, die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege, aktivierende Pflege und Betreuungspflege. Bei Bedarf wird eine Neuorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört auch die Beschaffung angestellter Pflege- bzw. Pflegefachkräfte, die Vermittlung von Pflegeinstitutionen mit entsprechenden Kostenvergleichen, Pflegehilfsmittelversorgung sowie Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte.

#### 2.4.4 Das soziale Reha-Management

Die soziale Rehabilitation ist von großer psychologischer Bedeutung und trägt entscheidend zum Gesamterfolg aller Rehabilitationsmaßnahmen bei. Die verletzte versicherte Person soll umfassend dabei unterstützt werden, aus seiner durch die Behinderung oft hervorgerufenen Isolation herauszukommen und Aktivitäten selbstständig aufzunehmen.

Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der technischen Situation am Arbeitsplatz und der Erhöhung der Mobilität der verletzten versicherten Person. Das Reha-Management berät mit Ingenieuren und Architekten über behindertengerechtes Bauen sowohl im Bereich von Umbauten als auch bei Neuplanungen. Der Bedarf und die notwendigen Kosten werden in Gutachten geplant.

Die Beratung über die vielfältigen technischen Hilfsmittel am Arbeitsplatz kann die Chance auf berufliche Rehabilitation deutlich erhöhen.

Reha-Berater und Kfz-Sachverständige beraten über geeignete Mobilitätshilfen wie Rollstühle und umgebaute Kraftfahrzeuge, prüfen die Angebote, bewerten die Qualität, untersuchen die Einsatzmöglichkeiten, ermöglichen die Nutzung von Sonderkonditionen des Anbieters und geben Unterstützung bei der Beschaffung.

Kontakte zu Sportvereinen und Selbsthilfegruppen sollen die Einbindung der verletzten versicherten Person in das sportliche Umfeld und die Reintegration in den eigenen Verein unterstützen. Auch hier steht die Beratung über die individuellen Möglichkeiten im Vordergrund, zu der auch die Beratung über die behindertengerechte Gestaltung eines sinnvollen Urlaubes und die Vermittlung geeigneter Reiseveranstalter gehört.

#### 2.5 Serviceleistungen

Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsschutz fallenden Unfall erlitten, erbringt der Versicherer die unter Ziffern 2.5.1 bis 2.5.6 genannten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten bis zur Höhe von 5.000 Euro je Schadenfall:

- 2.5.1 Ersatz der Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden; diese Kosten werden auch dann ersetzt, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war;
- 2.5.2 soweit möglich, benennt der Versicherer auf einer Reise im Ausland einen Englisch- oder Deutsch sprechenden Arzt sowie Spezialkliniken und stellt, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her;

- 2.5.3 Ersatz der Kosten für den Transport der verletzten versicherten Person zum Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet;
- 2.5.4 Ersatz des Mehraufwandes bei der Rückkehr der verletzten versicherten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren; zusätzlich Ersatz der Heimfahrt- oder Übernachtungskosten bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person; die Rückkehr- oder Heimfahrkosten werden bei einfacher Entfernung unter 1000 Bahnkilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (economy class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro erstattet; für Übernachtungskosten werden höchstens 75 Euro je Übernachtung und Person bezahlt; für Mitreisende beschränkt sich diese Leistung auf drei Übernachtungen;
- 2.5.5 bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland Ersatz der Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz; bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz;
- 2.5.6 Benennung einer Haushaltshilfe. Die Kosten der Haushaltshilfe trägt der Versicherer nicht; für die Leistungserbringung übernimmt der Versicherer keine Haftung.
  - Bestehen für die versicherten Kostenarten nach Ziffern 2.5.1 bis 2.5.6 weitere Versicherungen bei anderen Versicherern, werden Kosten im Rahmen dieser Unfallversicherung nur insoweit erstattet, als die anderen Versicherer ihre vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Sind die anderen Versicherer leistungsfrei oder bestreiten sie ihre Leistungspflicht, so kann die versicherte Person Leistung aus dieser Versicherung beanspruchen.

#### 3. Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- 3.1 Unfälle durch Schlaganfälle oder Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, die auf Missbrauch von Medikamenten oder Drogen oder die auf Trunkenheit beim Lenken eines Motorfahrzeuges beruhen, wenn der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Unfalls 1,1 Promille oder mehr betragen hat.
  - Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Anfälle oder Störungen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
- 3.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- 3.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.
  - Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.
  - Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.
  - Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht, und für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg.
- 3.4 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt (ausgenommen Mitglieder gemäß Ziffer 1.5).
- 3.5 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.
- 3.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- 3.7 Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.

- 3.8 Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- 3.9 Infektionen, wenn sie
  - 3.9.1 durch Insektenstiche oder -bisse oder
  - 3.9.2 durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

Versicherungsschutz besteht jedoch für

- 3.9.3 Tollwut und Wundstarrkrampf und bei allergischen Reaktionen infolge von Insektenstichen,
- 3.9.4 Infektionen mit Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (Hirnhautentzündung durch Zeckenbiss), sofern diese Infektion zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 25 Prozent oder zum Tode führt,
- 3.9.5 Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach dieser Ziffer ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.
- 3.10 Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind. Es gilt jedoch Ziffer 3.8 Satz 2 entsprechend.
- 3.11 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 3.12 Bauch- oder Unterleibsbrüche, soweit nicht gemäß Ziffer 1.2.1 Versicherungsschutz besteht.
- 3.13 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen. Versicherungsschutz besteht jedoch für die Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte hirnorganische Schädigung zurückzuführen sind.

# 4. Auszahlung der Leistung

4.1 Der Versicherer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats, beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten, in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang er einen Anspruch anerkennt.

Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- 4.1.1 Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen;
- 4.1.2 beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die notwendigen ärztlichen Gebühren, die der versicherten Person zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt der Versicherer in voller Höhe.

4.2 Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder hat er sich mit der versicherten Person über Grund und Höhe geeinigt, leistet er innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, wird auf Wunsch der versicherten Person ein angemessener Vorschuss gezahlt.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

4.3 Die versicherte Person und der Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern und Jugendlichen verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre, jedoch nicht über das 18. Lebensjahr hinaus.

Dieses Recht muss

4.3.1 Vom Versicherer zusammen mit der Erklärung über die Leistungspflicht nach Ziffer 4.1,

4.3.2 von der versicherten Person vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als der Versicherer bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

- 4.4 Als Unfallversicherer leistet der Versicherer für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich
  - 4.4.1 im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
  - 4.4.2 im Todesfall und allen anderen Fällen die Leistung

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 50 Prozent, unterbleibt jedoch die Minderung.

#### II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

# 1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten für den Fall, dass sie wegen eines Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) – und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden – zur Folge hat, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

# 2. Besondere Vertragserweiterungen

- 2.1 Haus- und Grundbesitz
  - 2.1.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsbetrieb dienen (zum Beispiel Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Minispielfelder, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume, Garagen, Tribünen).
    - Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).
  - 2.1.2 Mitversichert ist auch das Risiko als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat.
  - 2.1.3 Eingeschlossen ist die Verpflichtung, fremde Eigentümer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern einer versicherten Organisation zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.
  - 2.1.4 Mitversichert ist der Betrieb von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen auf eigenen oder von den versicherten Organisationen gemieteten, gepachteten oder anderweitig zur Nutzung überlassenen Vereinsgrundstücken, auch dann, wenn gegen Entgelt Strom eingespeist oder Warmwasser abgegeben wird.

#### 2.2 Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) auf den versicherten Grundstücken (Ziffer 2.1), wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als 500.000 Euro zu veranschlagen sind.

#### Empfehlung:

Wird der Betrag von 500.000 Euro überschritten, besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn durch eine Zusatzversicherung beim Versicherungsbüro die Differenz zwischen 500.000 Euro und der tatsächlichen Bausumme nachversichert wird.

#### 2.3 Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.3.1 der versicherten Organisation als Halter bzw. Hüter eigener Tiere;
- 2.3.2 der Mitglieder aus der Verwendung eigener Pferde bei versicherten Veranstaltungen sowie aus der Verwendung eigener Schlittenhunde bei vereinsseitig angesetzten offiziellen Wettkämpfen einschließlich des dazu vorangehenden Trainings.
- 2.4 Wasserfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Skilifte, Kräne und Slipanlagen
  - 2.4.1 Wasserfahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus Besitz und Verwendung von Wasserfahrzeugen mit oder ohne Motor. Gecharterte Boote sind jedoch ausschließlich bei der Verwendung als Begleitboot anlässlich versicherter Veranstaltungen oder zu Rettungszwecken versichert.

#### 2.4.2 Arbeitsmaschinen/Anhänger

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus Haltung, Besitz und Verwendung von

- 2.4.2.1 Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- 2.4.2.2 Staplern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 2.4.2.3 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 2.4.2.4 Kraftfahrzeuganhängern, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- 2.4.2.5 Kraftfahrzeugen, Staplern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, oder die öffentliche Verkehrsflächen bzw. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren, wenn dies behördlich erlaubt oder genehmigt ist und dadurch gleichzeitig die Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht entfällt.

Motorsportfahrzeuge fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Ziffern 2.10.4 und 2.5 bleibt hiervon unberührt.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Gewässern nicht die behördliche vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber der versicherten Organisation, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn diese das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an vereinsfremde Personen.

#### 2.4.3 Schrittmacher-Maschinen im Radsport

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Einsatz und der Verwendung von Schrittmacher-Maschinen für Steherrennen auf dafür genehmigten Radrennbahnen, im Innenraum der Bahnen und auf den mit eigener Kraft zurückgelegten Wegen zwischen Veranstaltungsstätte und Transportfahrzeug.

#### 2.4.4 Skilifte

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Verwendung von maschinellen Aufstiegshilfen (Skilifte) auf den versicherten Grundstücken (Ziffer 2.1) für die Mitglieder.

#### 2.4.5 Kräne und Slipanlagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Verwendung von Kränen und Slipanlagen zum Auf- und Abslippen von Wasserfahrzeugen auf den versicherten Grundstücken (Ziffer 2.1). Nicht versichert sind Schadenfälle an vereins-/mitgliedseigenen Wasserfahrzeugen. Schäden an fremden Wasserfahrzeugen sind bis zu 20.000 Euro je Schadenfall versichert; der Selbstbehalt beträgt dabei 500 Euro je Schadenfall.

#### 2.5 Motorsportveranstaltungen

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 4.2.13 hinsichtlich des Motorsportverbandes NRW und seiner angeschlossenen Motorsportvereine die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von lizenzfreien, genehmigten Motorsportveranstaltungen.

#### 2.6 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 4.2.9 und 4.2.10 die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den beschädigten Fahrzeugen und oder dem beschädigten Ladegut um Eigentum der schadenverursachenden versicherten Organisation handelt.

#### 2.7 Gegenseitige Ansprüche

Im Rahmen des durch diesen Vertrag bestimmten Deckungsumfangs besteht Versicherungsschutz auch bei gegenseitigen Ansprüchen der Versicherten untereinander. Davon ausgenommen sind Ansprüche aus Personenschäden von Mitgliedern gemäß A. II. 1.1 und/oder Nichtmitgliedern gemäß A. II 1.6 und 1.7 untereinander.

Klarstellend gilt: Ansprüche von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter einer versicherten Organisation sowie deren Angehörigen gegen eine versicherte Organisation sind mitversichert, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wurde, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (bzw. dessen Angehörigen) liegt.

#### 2.8 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA, Mexiko, Kanada und Japan werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

#### 2.9 Beschädigung von fremden Schlüsseln

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen aus der Beschädigung von fremden Schlüsseln, die von Vertretern der versicherten Organisation vorübergehend im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit übernommen worden sind. Versichert sind die Kosten für

- Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen
- provisorische Sicherungsmaßnahmen.

Der Versicherungsschutz gilt jeweils für die Bereichsschlüssel, nicht jedoch für die Hauptschlüssel einer Generalschließanlage.

Das Schlüsselverlustrisiko aus dem Abhandenkommen von fremden und eigenen Schlüsseln ist gemäß B. V. 2.13 versichert.

#### 2.10 Sonderrisiken bei Veranstaltungen

Mitversichert ist anlässlich von versicherten Veranstaltungen auch die gesetzliche Haftpflicht

- 2.10.1 aus dem Betrieb von Verkaufsständen, Schießbuden o.ä., soweit diese in eigener Regie einer versicherten Organisation betrieben werden;
- 2.10.2 aus dem Auf- und Abbau von Zelten durch eine versicherte Organisation und der Bewirtschaftung in eigener Regie. Nicht versichert sind Schäden an gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtungen.
- 2.10.3 aus der Beauftragung von Gewerbebetrieben, z.B. Zeltverleiher, Restaurationsbetriebe, Verkaufsständen, Schießbuden o.ä. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist jedoch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Gewerbetreibenden und ihrer Mitarbeiter.
- 2.10.4 aus der Verwendung von Go-Karts durch den Motorsportverband NRW und/oder seiner Motorsportvereine, sofern sie zur Mitgliederwerbung eingesetzt werden, max. 6,5 PS (4,88 KW) stark sind und maximal eine Geschwindigkeit von 40 km/h erreichen können. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d.h. dass ein eigener Haftpflichtversicherungsschutz des Motorsportverbandes oder seiner Mitgliedsvereine vorleistungspflichtig ist. Der Einsatz von Motocrossrädern oder Motorrädern ist nicht versichert.

#### 2.11 Arbeitsgemeinschaften

Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt.

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen:

- 2.11.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisationen an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation der Arbeitsgemeinschaft die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- 2.11.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 2.11.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

# 2.12 Feuerwerk

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abbrennen von Feuerwerk sowie aus der Verwendung von Böllern, Mörsern und Schallkanonen anlässlich versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I.

#### 2.13 Mietsachschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten

- 2.13.1 abweichend von Ziffer 4.1.3 und 4.2.14 wegen Schäden an fremden Sachen (inkl. Gebäude/Räume und deren Einrichtungen), die von einer versicherten Organisation oder deren Organen oder Aufsichtspersonen aufgrund von Leihe, Miete, Pacht oder in sonstiger Weise in Obhut genommen werden;
- 2.13.2 abweichend von Ziffer 4.1.2 und 4.1.3 wegen Schäden an zu Vereinszwecken geliehenen, gepachteten, gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an

Einrichtungen, Sportgeräten und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschaden durch Leitungswasser und Abwasser.

- 2.13.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche an unbeweglichen Sachen aufgrund von Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B. III. 1.1).
- 2.13.4 Ausgeschlossen bleiben weiterhin Ansprüche
  - 2.13.4.1 aufgrund von Schäden durch Schimmelbildung;
  - 2.13.4.2 aus Abnutzung, Verschleiß.

#### 2.14 Luftsport/Drohnen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten

2.14.1 aus dem nicht bewilligungs- oder genehmigungspflichtigen Gebrauch von unbemannten Luftfahrzeugen und Flugmodellen mit einem Fluggewicht bis 4 kg [für vor dem 30.04.2021 registrierte Luftfahrzeuge und Flugmodelle mit einem Fluggewicht bis 5 kg] ohne Düsen-, Raketen- oder ähnlichem Antrieb, anlässlich versicherter Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten.

Mitversichert sind ungeachtet des Vorstehenden auch Haftpflichtansprüche, die gegen die Versicherten geltend gemacht werden wegen Schäden, die durch von Dritten gesteuerte unbemannte Luftfahrzeuge bzw. Flugmodelle während versicherter Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten verursacht werden.

Versicherte sind gehalten, sich über die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zum Gebrauch der vorgenannten Luftfahrzeuge bzw. Flugmodelle zu informieren. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben insoweit Versicherungsansprüche von versicherten Personen, die den Schaden durch wissentliche Nichtbeachtung der zuvor genannten Vorschriften verursacht haben. Der wissentlichen Nichtbeachtung steht es gleich, wenn Versicherte den Schaden dadurch verursachen, dass sie in Unkenntnis der zuvor genannten Vorschriften gegen diese verstoßen haben, obwohl die Kenntnisnahme ohne Weiteres und in zumutbarer Weise vor Gebrauch des unbemannten Luftfahrzeuges bzw. Flugmodelles möglich gewesen wäre;

- 2.14.2 aus der Unterhaltung von Fallschirmgeländen und Fluggeländen für Segelflug, einschließlich Flugzeugschlepp, Motorsegler sowie Ultraleicht-Luftfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitschirmsegler;
- 2.14.3 aus dem Besitz und Betrieb von Startwinden für Segelflugzeuge, Ultraleicht-Luftfahrzeuge, Hängegleiter und Gleitschirmsegler sowie Flugmodelle unter Ausschluss der Schäden am geschleppten Luftfahrzeug.

# 3. Leistungen

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der Versicherten von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherte aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherten mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherten binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherten vom Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Hat der Versicherte für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Anwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

- 3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
  - Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache oder auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mangeln beruhen.
- 3.3 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherten und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherten auf seine Kosten.
- 3.4 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden grundsätzlich nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vergleiche abweichend davon jedoch Ziffer 2.8 und 3.5).
- 3.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche zu tragen.
- 3.6 Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.
  - Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
  - Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherte an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 3.7 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 3.8 Bestehen für den LSB NRW bei dem Versicherer mehrere Haftpflichtversicherungen (auch innerhalb dieser Verträge), die im konkreten Versicherungsfall jeweils eintrittspflichtig sind, so ist die maximale Leistung des Versicherers bezogen auf die Versicherungsansprüche des LSB NRW auf die höchste Versicherungssumme der eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherungen begrenzt.

#### 4. Ausschlüsse

- 4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf:
  - 4.1.1 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherten hinausgehen; der Ausschluss gilt nicht, soweit an anderer Stelle des vorliegenden Versicherungsvertrags Abweichendes geregelt ist.
  - 4.1.2 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
    - Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
    - Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
    - Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Für die den zuständigen Fachverbänden angeschlossenen Fischerei- und Angelsportvereine gelten davon abweichend Sachschäden aus der Überschwemmung eigener oder

- gepachteter stehender Gewässer mitversichert. Diese Erweiterung erstreckt sich nicht auf Schäden an Gebäuden und dauerhaft in Vereinsbesitz befindlichen Sachen.
- 4.1.3 Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherte diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, soweit es sich nicht um Schäden gemäß Ziffer 2.12 handelt.
- 4.1.4 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche
  - 4.2.1 wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn sie
    - 4.2.1.1 durch eine berufliche Tätigkeit der Versicherten an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
    - 4.2.1.2 dadurch entstanden sind, dass die Versicherten diese Sachen zur Durchführung ihrer beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
    - 4.2.1.3 durch eine berufliche Tätigkeit der Versicherten entstanden sind und sich diese Sachen oder sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherte beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Diese Ausschlussbestimmung gilt nicht für Ansprüche Dritter, die aus Tätigkeiten des gewerblichen Personals der Versicherten (z.B. Hausmeister, Reinigungskräfte, Platzwarte) resultieren.

- 4.2.2 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- 4.2.3 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- 4.2.4 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 4.2.5 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 4.2.6 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 4.2.7 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Die Ausschlüsse Ziffern 4.2.1 bis 4.2.7 gelten auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

- 4.2.8 aus der Tätigkeit als Architekt, Bauingenieur und/oder Statiker;
- 4.2.9 gegen Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges abgesehen von Ziffer 2.4 wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;
- 4.2.10 aus Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Auftrag einer versicherten Organisation zur Wahrnehmung von Vereins- und Verbandsinteressen eingesetzt werden;
- 4.2.11 aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen die versicherten Organisationen oder die von ihnen Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;
- 4.2.12 aus Schäden an Kommissionsware;
- 4.2.13 aus der Durchführung von Motorsport- oder genehmigungspflichtigen Luftfahrt-Veranstaltungen, und zwar auch dann, wenn diese nur Teil einer anderen, ansonsten versicherten Veranstaltung sind – abgesehen von Ziffer 2.5 und 2.10.4;
- 4.2.14 aus dem Abhandenkommen von Sachen;
- 4.2.15 aus dem Halten und Hüten von Tieren abgesehen von Ziffer 2.3;
- 4.2.16 aus der Ausrichtung nicht versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I. 5.;
- 4.2.17 aus Schäden, die sich aus dem Flugbetrieb ergeben, abgesehen von Ziffer 2.14, und zwar insbesondere aus
  - 4.2.17.1 dem Betrieb und der Unterhaltung von Fluggeländen mit Motorflugbetrieb (mit Ausnahme Modellflug);
  - 4.2.17.2 Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur und Beförderung) an Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen einschließlich Fallschirmen (mit Ausnahme Modellflug);
  - 4.2.17.3 der Unterhaltung und dem Betrieb von Ballonaufstiegsplätzen;
  - 4.2.17.4 der Tätigkeit des amtlich bestätigten Flugleiters oder der von ihm Beauftragten;
- 4.2.18 aus Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß Sozialgesetzbuch handelt. Mitversichert sind jedoch die Kosten für die Abwehr derartiger Schadenersatzansprüche;
- 4.2.19 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen kriegerischen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfugungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Schäden, die auf terroristischen Handlungen beruhen.
- 4.3 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:
  - 4.3.1 Versicherungsansprüche aller versicherten Personen, die den Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.
  - 4.3.2 Haftpflichtansprüche
    - 4.3.2.1 zwischen mehreren Versicherten desselben Versicherungsvertrages,
    - 4.3.2.2 gegen einen Versicherten von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherte eine geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Person ist,
    - 4.3.2.3 gegen einen Versicherten von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherte eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist,
    - 4.3.2.4 gegen den Versicherten von seinen Liquidatoren,
    - soweit in Ziffer 2.7 nichts anderes bestimmt ist.
  - 4.3.3 Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherte besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefahrdrohend.

- 4.3.4 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherten entstehen, sowie Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherten gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, dass der Versicherte weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 4.3.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 4.3.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden. Auf den Versicherungsschutz für Umweltschäden gemäß Abschnitt B. III. und IV. wird jedoch ausdrücklich hingewiesen.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse der Ziffern 4.1.3 und 4.2.1 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherten wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

# 5. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen je Schadenfall:

5.1 Pauschal für *Personen- und Sachschäden* – und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden – *je Ereignis* 15.000.000 Euro.

Eine Maximierung der Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrags findet nicht statt.

- 5.2 Besondere Versicherungssummen bestehen abweichend von Ziffer 5.1 für folgende Risiken je Ereignis innerhalb der pauschalen Versicherungssumme von Ziffer 5.1:
  - 5.2.1 Für Schlüsselschäden:

gemäß Ziffer 2.9
 10.000 Euro

5.2.2 Für Mietsachschäden

• gemäß Ziffer 2.13.1 250.000 Euro

(an beweglichen und unbeweglichen Sachen)

• gemäß Ziffer 2.13.2 5.000.000 Euro

# III. UMWELT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

# 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der Versicherten wegen Personen- und Sachschäden und sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) ausgebreitet haben. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese Umwelteinwirkung von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2. fallen.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer B. II. 4.1.2 findet keine Anwendung.

Eingeschlossen ist – abweichend von Abschnitt B. II. Ziffer 4.1.3 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen oder in sonstiger Weise in Obhut genommenen Gebäuden und/oder Räumlichkeiten – nicht jedoch an Grund und Boden – durch Brand und /oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Ansprüche nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gemäß Ziffer 1.2.1 sind darüber hinaus die unmittelbaren und mittelbaren Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) mitversichert.

Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder Befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B. II. soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

- 1.2 Versicherungsschutz besteht insbesondere für folgende Risiken und Tätigkeiten:
  - 1.2.1 Anlagen im Sinne des WHG, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten sowie aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (WHG-Anlagen).
  - 1.2.2 Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Ziffer 2 fallen (Allgemeines Umweltrisiko).
  - 1.2.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 sowie 2.1 und 2.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn die versicherte Organisation nicht selbst Inhaber der Anlage ist (Umwelt-Regressrisiko).
    - Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Abwässer auch dann, wenn es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.
    - Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden gemäß Ziffer 4. durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen die Versicherten bestehen können.
  - 1.2.4 Abwasseranlagen oder dem mittelbaren oder unmittelbaren Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagenund Einwirkungsrisiko);
    - Öl-, Benzin-, Fett- und Amalgamabscheider.
    - Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Abwässer auch dann, wenn es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.
  - 1.2.5 Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelgebinde, sofern die Gesamtmenge aller Einzelgebinde eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/Kilogramm je Betriebs- bzw. Sportstätte/Veranstaltungsort nicht übersteigt.
  - 1.2.6 Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen.

# 2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 2.1 Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).
- 2.2 Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

#### 3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache

oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar ist (Manifestationsprinzip).

Abweichend hierzu gilt der Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.1 Absatz 4 (WHG-Anlagenrisiko) in dem Zeitpunkt, in welchem erstmals gewässerschädliche Stoffe in ein Gewässer gelangt sind, als eingetreten (Schadenereignisprinzip).

# 4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und versicherte Kosten

- 4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
  - nach einer Störung des Betriebes oder
  - aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen der Versicherten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch die Versicherten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 4.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4. vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherten die Aufwendungen voll ersetzt, wenn er
  - 4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder
  - 4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalls zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherte den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 4.4 Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern. Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte. Abweichend von Satz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 4.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von 250.000 Euro je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsjahr 500.000 Euro. Der Versicherte hat von den Aufwendungen 10 Prozent maximal jedoch 1.000 Euro selbst zu tragen.
  - Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.1 decken zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) der Versicherten; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz der versicherten Organisationen standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherten, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Für Versicherungsfälle gemäß Ziffer 1.1 Absatz 4 (WHG-Anlagenrisiko) gilt abweichend:

Eingeschlossen sind – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen der Versicherten, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

Aufwendungen, auch erfolglose, die die Versicherten im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme gemäß Ziffer 6.1 nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Entschädigungs- summe übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen der Versicherten oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

#### 5. Nicht versicherte Tatbestände

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- 5.1 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- 5.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
  - Das gilt nicht, wenn der Versicherte den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;
- 5.3 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass die versicherte Organisation nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren, es sei denn die versicherte Organisation weist nach, dass sie das Grundstück anlässlich des Erwerbes hat fachgerecht beproben lassen und aufgrund des Ergebnisses nach objektiven Kriterien zu der Überzeugung gelangen konnte, dass das Grundstück frei von Umwelteinwirkungen ist bzw. vorhandene Umwelteinwirkungen unbedenklich sind;
- 5.4 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien und Kompostierungsanlagen;
- 5.5 wegen Schäden, die durch vom Versicherten hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Dieser Ausschluss gilt nicht für das Umwelt-Regressrisiko (Ziffer 1.2.3);
- 5.6 wegen Schäden durch Abfälle, die bewusst ohne Genehmigung des Inhabers von Anlagen oder Einrichtungen, zur Endablagerung oder unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung oder seines Personals transportiert, zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.
  - Soweit sich die versicherte Organisation zur Abfallentsorgung eines Dritten bedient, gilt dieser Ausschluss nicht, wenn der Versicherte hinsichtlich der Auswahl oder Überwachung des Dritten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat;
- 5.7 gegen die Versicherten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherten gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

- 5.8 gegen die Versicherten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen, oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 5.9 wegen gentechnischer Schäden;
- 5.10 wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
- 5.11 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 5.12 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben. Unter diesen Ausschluss fallen nicht Schäden, die auf terroristischen Handlungen beruhen.
- 5.13 wegen Schäden, die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, Kraftfahrzeuganhängers oder Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für versicherte Fahrzeuge gemäß Abschnitt B. II. Ziffer 2.4.
  - Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
  - Eine Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 5.14 wegen Schäden, die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für versicherte Fahrzeuge gemäß Abschnitt B. II. Ziffer 2.14.Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- 5.14.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- 5.14.2 Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,
- 5.14.3 und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.
- 5.15 wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### 6. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel

- 6.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden 5.000.000 Euro.
  - Eine Maximierung der Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrags findet nicht statt.
- 6.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall.
  - Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
  - 6.2.1 durch dieselbe Umwelteinwirkung;

6.2.2 durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

# 7. Nachhaftung

- 7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des LSB NRW, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
  - 7.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
  - 7.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 7.2 Ziffer 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

# 8. Versicherungsfälle im Ausland

Eingeschlossen sind auch im Ausland eingetretene Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 1.1 bis 1.2 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 1.2.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

# IV. UMWELTSCHADENVERSICHERUNG

# 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der versicherten Organisationen gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherten von berechtigten Sanierungsund Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten. Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherte aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist (auf Abschnitt C. II. 2.4 bis 2.6 wird ergänzend verwiesen).

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Versicherten von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Versicherten auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen werden.

Kein Versicherungsschutz nach Abschnitt B. IV. (Umweltschadenversicherung) besteht jedoch für solche gegen die Versicherten gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen die Versicherten geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich im Umfang der Abschnitte B. II. (Haftpflichtversicherung) und B. III. (Umwelthaftpflichtversicherung).

- 1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:
  - 1.3.1 Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten sowie aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (WHG-Anlagen).
  - 1.3.2 Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Ziffer 2 fallen (Allgemeines Umweltrisiko).
  - 1.3.3 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht vom Umwelt-Regressrisiko gemäß Ziffer 1.3.4 umfasst sind, nach Inverkehrbringen (Umwelt-Produktrisiko).
  - 1.3.4 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 sowie 2.1 und 2.2 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn die versicherte Organisation nicht selbst Inhaber der Anlage ist (Umwelt-Regressrisiko).
  - 1.3.5 Abwasseranlagen oder dem mittelbaren oder unmittelbaren Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagenund Einwirkungsrisiko);
  - 1.3.6 Öl-, Benzin-, Fett- und Amalgamabscheider.
  - 1.3.7 Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Abwässer auch dann, wenn es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.
  - 1.3.8 Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelgebinde, sofern die Gesamtmenge aller Einzelgebinde eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/Kilogramm je Betriebs- bzw. Sportstätte/Veranstaltungsort nicht übersteigt.
  - 1.3.9 Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen.

#### 1.4 Fahrzeuge

Mitversichert ist abweichend zu Ziffer 6.14 die gesetzliche Pflicht wegen Schäden aus Haltung, Besitz und Gebrauch von

- 1.4.1 Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h
- 1.4.2 Staplern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 1.4.3 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;
- 1.4.4 Kraftfahrzeug-Anhängern, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen und nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- 1.4.5 Kraftfahrzeugen, Staplern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, oder die öffentliche Verkehrsflächen bzw. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren, wenn dies behördlich erlaubt oder genehmigt ist und dadurch gleichzeitig die Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht entfällt;
- 1.4.6 Schrittmacher-Maschinen für Steherrennen auf dafür genehmigten Radrennbahnen, im Innenraum der Bahnen und auf den mit eigener Kraft zurückgelegten Wegen zwischen Veranstaltungsstätte und Transportfahrzeug.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Gewässern nicht die behördliche vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherten, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat. Fahrer kann auch eine vereinsfremde Person sein, der das versicherte Fahrzeug für einen Einsatz in Zusammenhang mit einer versicherten Veranstaltung durch einen Versicherten überlassen worden ist.

1.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen der versicherten Risiken und Tätigkeiten durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

# 2. Risikobegrenzung

Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

- 2.1 Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- 2.2 Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

# 3. Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung der Sportstätten/Einrichtungen der versicherten Organisationen oder sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der versicherten Organisationen oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Ziffer 1.3.3 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 1.3.3. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

# 4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

#### 5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls und versicherte Kosten

- 5.1 Der Versicherer ersetzt diese, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
  - 5.1.1 für die Versicherung nach Ziffer 1.3.1, 1.3.2 und 1.3.5 nach einer Betriebsstörung bei den Versicherten oder Dritten in den Fällen von Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,
  - 5.1.2 für die Versicherung nach Ziffer 1.3.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten in den Fällen von Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,
  - 5.1.3 für die Versicherung nach Ziffer 1.3.4 nach einer Betriebsstörung bei Dritten,

5.1.4 für die Versicherung nach Ziffer 1.3.6 und 1.3.7 nach einer Betriebsstörung beim Versicherten,

Aufwendungen der Versicherten – oder soweit versichert des Dritten gemäß Ziffer 5.1.1 bis 5.1.3 – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 5.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch die Versicherten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5. vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherten die Aufwendungen voll ersetzt, wenn er
  - 5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder
  - 5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalls zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherte den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 5.4 Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern. Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte. Abweichend von Satz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von 250.000 Euro je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsjahr 500.000 Euro. Die versicherte Organisation hat von den Aufwendungen 10 Prozent maximal jedoch 1.000 Euro selbst zu tragen.
  - Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 5.1 decken zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) der versicherten Organisation; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz der versicherten Organisation standen, auch für solche, die die versicherte Organisation hergestellt oder geliefert hat. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen der versicherten Organisation beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- 5.7 Versichert sind im Umfang von Ziffer 7.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten
  - 5.7.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

- 5.7.1.1 die Kosten für die "primäre Sanierung", das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 5.7.1.2 die Kosten für die "ergänzende Sanierung", das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 5.7.1.3 die Kosten für die "Ausgleichssanierung", das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- 5.7.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

# 6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Ansprüche

- 6.1 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- 6.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
  - Das gilt nicht, wenn der Versicherte den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 6.3 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass die versicherte Organisation nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren, es sei denn die versicherte Organisation weist nach, dass er das Grundstück anlässlich des Erwerbes hat fachgerecht beproben lassen und aufgrund des Ergebnisses nach objektiven Kriterien zu der Überzeugung gelangen konnte, dass das Grundstück frei von Umwelteinwirkungen ist bzw. vorhandene Umwelteinwirkungen unbedenklich sind.
- 6.4 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien und Kompostierungsanlagen.
- 6.5 soweit sich diese gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 6.6 wegen Schäden durch Abfälle, die bewusst ohne Genehmigung des Inhabers von Anlagen oder Einrichtungen, zur Endablagerung oder unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung oder seines Personals transportiert, zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.
  - Soweit sich der Versicherter zur Abfallentsorgung eines Dritten bedient, gilt dieser Ausschluss nicht, wenn der Versicherte hinsichtlich der Auswahl oder Überwachung des Dritten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

- 6.7 gegen die Versicherten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherten gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 6.8 gegen die Versicherten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.9 wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
  - 6.9.1 gentechnische Arbeiten,
  - 6.9.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
  - 6.9.3 Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten
- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
  - 6.10 wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG).
  - 6.11 wegen Schäden am Grundwasser.
  - 6.12 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
  - 6.13 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben. Unter diesen Ausschluss fallen nicht Schäden, die auf terroristischen Handlungen beruhen.
  - 6.14 wegen Schäden, die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, Kraftfahrzeuganhängers oder Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Dieser Ausschluss gilt insoweit nicht für versicherte Fahrzeuge gemäß Ziffer 1.4 und/oder Abschnitt B. II. Ziffer 2.4.
    - Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
    - Eine Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
  - 6.15 wegen Schäden, die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für versicherte Fahrzeuge gemäß Abschnitt B. II. Ziffer 2.14.
    - Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
    - Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luftfahrzeuge aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder deren Teilen.
  - 6.16 wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen oder diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
  - 6.17 wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- 6.18 wegen Schäden aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgt. Maßgebend ist die Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ausgeübt wurde. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine berufliche Tätigkeit eines Mitgliedes bei Pflege-, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Vereinsanlagen handelt.
- 6.19 wegen Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherten eintreten, die im Eigentum des Versicherten stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

## 7. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel

7.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000 Euro.

Eine Maximierung der Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrags findet nicht statt.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- 7.2.1 durch dieselbe Umwelteinwirkung;
- 7.2.2 durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,
- 7.2.3 durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

# 8. Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des LSB NRW, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- 8.1.1 gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- 8.1.2 besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 8.2 Die Regelung gemäß Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 9. Versicherungsfälle im Ausland

- 9.1 Versichert sind Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich dann, wenn sie im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten und
  - 9.1.1 auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von Ziffer 1.3.1 bis 1.3.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von Ziffer 1.3.3 und 1.3.4 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren, oder
  - 9.1.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Kongressen, Messen und Märkten entstehen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

9.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

## V. VERMÖGENSSCHADEN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

## 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Die Versicherten haben im Rahmen dieser versicherungsvertraglichen Vereinbarungen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines – von ihnen selbst, einem Organ oder einer Person, für die sie einzutreten haben – begangenen Verstoßes von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden (Drittschäden).

Die versicherten Organisationen haben außerdem Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die sie infolge eines von den mitversicherten Organen und versicherten Personen unabhängig davon, ob die handelnden Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig werden, fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten haben (Eigenschäden).

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen - von dem Versicherten oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten - Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

- 1.2 Falls eine versicherte Organisation für sich selbst Versicherung nimmt, so besteht der Versicherungsschutz hinsichtlich der ihren Organen und sonstigen Repräsentanten zur Last fallenden Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat, mit der Maßgabe, dass in der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird, als bei der versicherten Organisation selbst vorliegend gelten.
- 1.3 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen die Versicherten zur Folge haben könnte.

## 2. Leistungen

- 2.1 Die Versicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.
- 2.2 Der Versicherungsschutz besteht auch für in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche den Versicherten bis zum Beginn des Versicherungsvertrages nicht bekannt geworden sind. Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn es vom Versicherten als wenn auch nur möglicherweise objektiv fehlsam erkannt oder ihm, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind. Die Rückwärtsversicherung gilt für den Zeitraum ab 01.01.2019.
- 2.3 Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

- 2.4 Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer inklusive Rückwärtsversicherung begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.
- 2.5 Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherten von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- 2.6 Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer abgesehen vom Kostenpunkt (s. Ziffer 2.8) – in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar. Dabei kommt nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage
  - 2.6.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;
  - 2.6.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens;
  - 2.6.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- 2.7 An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
- 2.8 Die Kosten eines gegen den Versicherten anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherten betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention, gehen voll zu Lasten des Versicherers. Es gilt dabei aber Folgendes:
  - 2.8.1 Übersteigt der begründete Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherten ein.
  - 2.8.2 Sofern ein Versicherter sich selbst vertritt oder durch einen Sozius oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden ihnen eigene Gebühren nicht erstattet.
- 2.9 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 2.10 Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens, insbesondere wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes, Namensrechtes, Urheberrechtes, Markenrechtes, sind mitversichert.
- 2.11 Mitversichert sind die in Zusammenhang mit einer Urheberrechtsverletzung gestellten Unterlassungsansprüche/strafbewehrte Unterlassungserklärungen, auch soweit es sich nicht um Schadenersatzansprüche handelt.
- 2.12 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 2.13 Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme/Jahreshöchstleistung sind Kosten in Höhe von 20.000 Euro pro Versicherungsfall und maximal 500.000 Euro für alle Verstöße eines Versicherungsjahres für die Erneuerung der Schließanlage als Folge des Abhandenkommens von Schlüsseln mitversichert. Mitversichert ist das verschuldensunabhängige Abhandenkommen von Schlüsseln bei Diebstahl.
- 2.14 Klarstellung zu Erfüllungsansprüchen/Erfüllungssurrogat

Vertragsrechtliche Ansprüche, auch solche mit denen eine an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung (Erfüllungssurrogat) geltend gemacht wird, sind vom Versicherungsschutz mit umfasst, sofern der Ersatzanspruch im gleichen Umfang auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen einredefrei besteht.

#### 3. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

- 3.1 welche vor ausländischen Gerichten außerhalb Europas geltend gemacht werden dies gilt auch im Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) -; wegen Verletzung oder Nichtbeachtung außereuropäischen Rechts; wegen einer im außereuropäischen Ausland vorgenommenen Tätigkeit, die durch ausländische Niederlassungen ausgeübt werden;
- 3.2 soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- 3.3 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- 3.4 wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen. Zum Versicherungsschutz im Rahmen der Vertrauensschadenversicherung wird auf Abschnitt B. VII. verwiesen;
- 3.5 gegen diejenigen Versicherten, die die Schäden durch wissentliches Abweichen (dolus directus) von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung vorsätzlich verursacht haben; wird der Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung erhoben, besteht Versicherungsschutz in Form der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche; erbrachte Leistungen sind zu erstatten, wenn die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt wird;
- 3.6 aus der Tätigkeit als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen und als Syndikus;
- 3.7 aus der Tätigkeit als Architekt, Bauingenieur und/oder Statiker.

## 4. Versicherungssummen

- 4.1 Die Versicherungssumme beträgt 250.000 Euro je Versicherungsfall.
- 4.2 Die Höchstleistung der Versicherer für alle Verstöße eines Versicherungsjahres beträgt 8.000.000 Euro, begrenzt auf 1 Mio. Euro für alle Verstöße, die im Zusammenhang mit der massenhaften Verbreitung von Computerprogrammen, der Verbreitung von Schadenprogrammen/Malware wie Viren, Würmer, Trojaner oder Phishingmails stehen.

## 5. Beteiligungsverhältnisse

5.1 Versicherungsträger

Führende Gesellschaft:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Beteiligte Gesellschaft:

**ERGO** Versicherung AG

ERGO-Platz 2, 40198 Düsseldorf

5.2 Führung

Der führende Versicherer - ARAG Allgemeine - ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für den beteiligten Versicherer - ERGO - entgegenzunehmen.

5.3 Schadenbearbeitung

Die Schadenbearbeitung erfolgt namens und im Auftrag des führenden Versicherers - ARAG Allgemeine - durch den beteiligten Versicherer - ERGO -.

#### 5.4 Prozessführung

- 5.4.1 Der LSB NRW und dessen Mitgliedsorganisationen gemäß Abschnitt A. I. 1. werden bei Streitfällen aus diesem Vertrag Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer ARAG Allgemeine und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- 5.4.2 Der beteiligte Versicherer ERGO erkennt die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherten nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- 5.4.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherte berechtigt und auf Verlangen des führenden oder des mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt 5.4.2 nicht.

#### 5.5 Verteilungsplan

Die Versicherungssumme und Beiträge dieses Vertrages verteilen sich auf die Versicherungsgesellschaften wie folgt:

ARAG Allgemeine - führender Versicherer - 60 Prozent Anteil

ERGO - beteiligter Versicherer - 40 Prozent Anteil.

#### VI. D&O-VERSICHERUNG

## 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Schutz des Privatvermögens von Organen

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person wegen einer Pflichtverletzung, die sie in ihrer Eigenschaft gemäß Ziffer 1.2 oder 1.3 begangen hat, für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Mitversichert ist die operative Tätigkeit der versicherten Organe.

Als versicherter Schadenersatzanspruch gelten ebenfalls Regressansprüche von oder im Namen von versicherten Organisationen/Tochterunternehmen gegen versicherte Personen, die aufgrund einer zu zahlenden Geldstrafe, Vertragsstrafe oder Bußgeld geltend gemacht werden.

## 1.2 Versicherte Personen

Abweichend von A.I. und A.II. sind versicherte Personen ehemalige (auch vor Vertragsbeginn ausgeschiedene), gegenwärtige oder zukünftige Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsleitung, des Kuratoriums, des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder des Beirates sowie deren Stellvertreter der versicherten Organisationen sowie deren mitversicherten Tochterunternehmen im Sinne von Ziffer 1.4.

Vergleichbare ausländische Gremien sind ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst.

## 1.3 Weitere Versicherte

Als versicherte Personen gelten auch:

- kaufmännische Direktoren, Verwaltungsdirektoren sowie Verwaltungsleiter;
- persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften, soweit es sich nicht um Ansprüche aus reiner Kapitalhaftung oder der Verletzung von Treuepflichten als Gesellschafter handelt;
- faktische Organmitglieder, Shadow Directors;
- die Ehegatten sowie Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Erben versicherter Personen
  sowie Nachlassverwalter, Betreuer, Pfleger, soweit sie wegen Pflichtverletzungen der gemäß
  Ziffer 1.2 und 1.3 versicherten Personen für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen
  werden;

- Liquidatoren oder Abwickler der versicherten Organisationen und mitversicherten Tochterunternehmen, soweit die Auflösung der juristischen Person außerhalb der Insolvenzordnung stattfindet.
- Mitversichert sind auch Geschäftsbereichsleiter, Prokuristen, leitende Angestellte, besondere Vertreter gemäß § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Generalbevollmächtigte der versicherten Organisationen und mitversicherten Tochterunternehmen, soweit sie im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts haftpflichtig gemacht werden können.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Arbeitnehmer die aufgrund von Gesetz oder Industriestandards zu Beauftragten, z.B. für Compliance, Datenschutz, Geldwäsche, Arbeitsschutz oder Sicherheit, bestellt wurden.

Die weitere Aufnahme von versicherten Personen ist aufgrund besonderer Vereinbarung möglich.

#### 1.4 Definition der Tochterunternehmen

Tochterunternehmen im Sinne dieses Vertrages sind solche Gesellschaften, an denen die versicherten Organisationen direkt oder indirekt mehr als 50 Prozent der Stimmrechte halten, sie nachweislich beherrschen oder bei denen die versicherten Organisationen das Recht besitzen, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines Beherrschungsvertrages oder Satzungsbestimmung auszuüben. Als Tochterunternehmen gelten auch gemeinnützige Stiftungen, soweit diese von einer versicherten Organisation errichtet worden ist.

#### 1.5 Neue Tochterunternehmen

Neu gegründete oder erworbene Tochterunternehmen gelten im bedingungsgemäßen Umfang dieses Vertrages (siehe auch örtlicher Geltungsbereich Ziffer 3) automatisch als mitversichert. Kein automatischer Versicherungsschutz wird gewährt für Tochterunternehmen

- deren Bilanzsumme 25 Prozent der konsolidierten Konzernbilanzsumme übersteigt;
- die börsennotiert sind;
- die ihren Sitz in den USA oder Kanada haben;
- bei denen es sich um Unternehmen der folgenden Branchen handelt: Banken und Finanzdienstleistung, Fonds, Luft- und Raumfahrttechnik, Halbleiterindustrie, Telekommunikation, Entsorgung, Energiebetreiber und Energiegewinnung.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Pflichtverletzungen, die nach dem Vollzug des Erwerbs begangen worden sind.

In Abstimmung mit dem Versicherer kann eine Rückwärtsdeckung von maximal zwei Jahren für neu hinzukommende Tochterunternehmen vereinbart werden. Der Versicherer kann hierzu weitere Prüfungsunterlagen anfordern und einen Mehrbeitrag erheben.

Versicherungsschutz besteht dann auch für Pflichtverletzungen, die vor dem Erwerb begangen wurden, sofern die neu hinzukommenden versicherten Personen zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rückwärtsdeckung keine Kenntnis von einer Pflichtverletzung hatten.

Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags gilt ein neu gegründetes Unternehmen, welches die Voraussetzungen nach Ziffer 1.4 erfüllt, als Tochtergesellschaft, auch wenn die Gründung letztlich unvollendet bleibt.

## 1.6 Ausscheidende Tochterunternehmen

Fällt die Eigenschaft als Tochterunternehmen fort, besteht Versicherungsschutz nur für solche Pflichtverletzungen, die vor dem Zeitpunkt des Fortfalls begangen wurden.

Für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Verlust der Eigenschaft als Tochterunternehmen begangen werden, besteht keine Deckung. Für solche ehemaligen Tochtergesellschaften haben die versicherten Organisationen die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten nach deren Ausscheiden, von dem Versicherer ein Angebot über einen gesonderten Versicherungsschutz mit eigener Versicherungssumme und separater Schadennachmeldefrist ausschließlich für das ausscheidende Unternehmen und deren Organe gegen einen Zusatzbeitrag anzufordern (Run off Option).

#### 1.7 Fremdmandate

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeiten der versicherten Personen als ehemaliges, gegenwärtiges oder künftiges Mitglied der Geschäftsleitung, eines Aufsichts- oder Beratungsorgans (zum Beispiel Beirat), eines Präsidiums oder Kuratoriums in Drittgesellschaften mit Sitz in der BRD, soweit diese Mandate im Interesse der versicherten Organisationen oder mitversicherten Tochterunternehmen wahrgenommen werden (Outside Directorship Liability/ODL).

Für diese Tätigkeiten gilt ein Sublimit von 100.000 Euro unter Anrechnung auf die Versicherungssumme für jedes einzelne Mandat und für alle versicherten Mandate maximiert auf 1 Mio. Euro pro Versicherungsjahr.

#### 1.8 Definition der Vermögensschäden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Keine Herleitung, sondern ein Vermögensschaden liegt vor, wenn ein Schaden einer versicherten Organisation oder einem mitversicherten Tochterunternehmen nur mittelbar aus einem Personen- oder Sachschaden folgt, z.B. entgangener Gewinn.

Unbeschadet der Ausnahmeregelung gemäß Ziffer 1.1 gelten sonstige Geldstrafen, Bußgelder und Vertragsstrafen nicht als versicherter Vermögensschaden. Der Versicherer trägt jedoch die Abwehrkosten u.a. für den Fall, dass eine versicherte Organisation oder ein mitversichertes Tochterunternehmen gegen versicherte Personen wegen gegen eine versicherte Organisation oder versichertes Tochterunternehmen verhängter sonstiger Geldstrafen, Bußgelder und Vertragsstrafen, Regress nimmt.

#### 1.9 Erweiterter Vermögensschadenbegriff

- 1.9.1 Vermögensschäden im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) einschließlich der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 823 I BGB) sind mitversichert.
- 1.9.2 Darüber hinaus sind auch Vermögensschäden versichert, die sich aus Personenschäden mit Todesfolge herleiten. Voraussetzung ist, dass eine versicherte Organisation oder ein mitversichertes Tochterunternehmen Ansprüche gegen versicherte Personen wegen grober Verletzung von Sorgfaltspflichten geltend macht, aufgrund dessen die versicherte Organisation oder das mitversicherte Tochterunternehmen in England, Schottland oder Nordirland im Zusammenhang mit einem Verfahren nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007 strafrechtlich belangt wurde.

#### 1.10 Haftungsfreistellung (company reimbursement)

Besteht eine Verpflichtung der versicherten Organisation oder eines mitversicherten Tochterunternehmens, eine versicherte Person für den Fall, dass diese von Dritten in dem in Ziff. 1.1 beschriebenen Umfang haftpflichtig gemacht wird, freizustellen (company reimbursement), so geht der Anspruch auf Versicherungsschutz aus diesem Vertrag in dem Umfang von der versicherten Person auf die versicherte Organisation oder das mitversicherte Tochterunternehmen über, in welchem diese ihre Freistellungsverpflichtung erfüllt. Voraussetzung für den Übergang des Versicherungsschutzes ist, dass die Freistellungsverpflichtung nach Art und Umfang rechtlich zulässig ist.

## 1.11 Eigenschaden

Die Versicherer gewähren den versicherten Organisationen oder mitversicherten Tochterunternehmen Versicherungsschutz für den Vermögensschaden, der aufgrund einer Pflichtverletzung der in Anspruch genommenen versicherten Person entstanden ist und der durch die versicherte Organisation oder dem mitversicherten Tochterunternehmen gegenüber der versicherten Person im Wege der Geltendmachung eines Anspruchs nicht oder nicht vollumfänglich durchgesetzt werden kann,

- weil zugunsten der versicherten Person eine Haftungsfreistellung gemäß § 31a BGB oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschrift gilt oder
- weil die Haftung der versicherten Person aufgrund der Entlastung durch die Gesellschafter oder durch die Mitglieder-, Verbands- oder Vertreterversammlung nicht mehr besteht

und/oder die Durchsetzung von Ansprüchen gegen sie aufgrund der Entlastung nicht mehr möglich ist;

- weil die Haftung der versicherten Person allein deswegen ausgeschlossen ist, weil die versicherten Organisationen oder das mitversicherte Tochterunternehmen sie vor Begehung der Pflichtverletzung von einer Haftung rechtswirksam befreit/freigestellt haben (z. B. im Anstellungsvertrag) oder auf die Geltendmachung und/oder Durchsetzung von Ansprüchen rechtswirksam verzichtet wurde, oder
- weil zugunsten der versicherten Person eine Haftungsprivilegierung gemäß den arbeitsrechtlichen Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs oder eines damit vergleichbaren ausländischen Rechtsinstituts gilt, oder
- weil die versicherte Person zugleich über einen Arbeitsvertrag bei einer anderen versicherten Organisation oder einem mitversicherten Tochterunternehmen verfügt und insoweit von diesen eine Haftungsfreistellung verlangen kann.

## 2. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruches gegen eine versicherte Person durch Dritte oder durch eine versicherte Organisation oder einem mitversicherten Tochterunternehmen aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Pflichtverletzung einer versicherten Person.

Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen eine versicherte Person schriftlich ein Anspruch erhoben wird oder ein Dritter der versicherten Organisation oder dem mitversicherten Tochterunternehmen

oder der versicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen eine versicherte Person zu hahen

Als Versicherungsfall gilt auch:

- die Androhung oder Einreichung einer gerichtlichen Streitverkündung gegenüber einer versicherten Person;
- die Inanspruchnahme einer versicherten Person aus § 15b InsO (vormals insbesondere § 64 GmbHG und § 93 Abs. 2 und 3 Nr. 6 i.V.m. § 92 Abs. 2 AktG, §§ 99, 34 Abs. 3 Nr. 4 GenG, § 188 Absatz 2 Nr. 3 VAG und §§ 130a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 2. Hs., 177a HGB) sowie vergleichbaren Rechtsvorschriften;
- die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus einem nach diesem Vertrag versicherten Anspruch gegen eine von einer versicherten Person erhobene Forderung;
- der Beschluss eines Organs der versicherten Organisation oder eines mitversicherten Tochterunternehmens über das Vorliegen einer für einen Vermögensschaden ursächlichen Pflichtverletzung, die durch eine versicherte Person begangen wurde;
- Ansprüche aus §§ 69, 34 AO sowie entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften.

Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.11 (Eigenschaden) ist klarstellend auch hier die Inanspruchnahme versicherter Personen wegen einer – behaupteten – Pflichtverletzung, die sie bei ihrer Tätigkeit für eine versicherte Organisation oder einem mitversicherten Tochternehmen begangen haben. Der versicherten Organisation oder dem mitversicherten Tochterunternehmen steht in diesen Fällen ein Zahlungsanspruch gegen den Versicherer zu. Der Versicherungsfall gilt als eingetreten, sobald die versicherte Organisation oder das mitversicherte Tochterunternehmen den Schaden erstmalig in Textform beim Versicherer geltend machen, soweit nicht vorab bereits ein Versicherungsfall nach Absatz 1 eingetreten sein sollte.

## 3. Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird, einschließlich der Tochterunternehmen gemäß Ziffer 1.4, weltweit zur Verfügung gestellt, soweit rechtlich zulässig. Wenn in Drittländern aufgrund von Vorgaben des deutschen Aufsichtsrechts oder wegen lokaler gesetzlicher Bestimmungen (z.B. so genannte "Non admitted"-Regelungen) die Gewährung von Versicherungsschutz aus diesem Vertrag rechtlich verboten ist, bietet der Versicherer an, Versicherungsschutz über ein internationales Versicherungsprogramm mittels des International Network of Insurance (INI) vor Ort zu installieren.

## 4. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

4.1 Erfasste Pflichtverletzungen und Anspruchserhebungen (Claims Made)

Versicherungsschutz besteht für während der Dauer des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, welche während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Pflichtverletzung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

4.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Pflichtverletzungen

Es besteht eine Rückwärtsdeckung für Pflichtverletzungen, welche vor Beginn dieses Versicherungsvertrages begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Pflichtverletzungen, welche die in Anspruch genommene versicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Es besteht Versicherungsschutz, bis diese Kenntnis in einem Verfahren nach Buch 1 bis 4 der ZPO bzw. entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften oder in einem Schiedsverfahren gemäß Ziffer C. II 2.7 rechtskräftig festgestellt wird, wobei der Versicherer bis zur rechtskräftigen Entscheidung keine diesbezügliche Feststellungsklage erheben wird. Im Fall der rechtskräftigen Feststellung der Kenntnis ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurück zu erstatten. Im Fall der Rückerstattung sind die erstatteten Leistungen der Deckungssumme gutzuschreiben.

4.3 Schadennachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Wird der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer nicht oder nicht zu denselben Konditionen verlängert, wird eine Nachmeldefrist von fünf Jahren gewährt.

Die Schadennachmeldefrist gilt für Versicherungsfälle, welche dem Versicherer innerhalb der Nachmeldefrist mitgeteilt werden, soweit sie auf Pflichtverletzungen beruhen, die während der Dauer der Versicherung – und der Rückwärtsversicherung (Ziffer 4.2) – begangen wurden.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Schadennachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

#### 4.4 Persönliche Schadennachmeldefrist

Für pensionierte versicherte Personen besteht eine Nachmeldefrist von sieben Jahren ab Vertragsende. Pensionierte versicherte Personen sind solche Personen, die bis zum Ablauf der Nachmeldefrist ordentlich in den Ruhestand treten oder ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen ihre Tätigkeit als versicherte Person aufgeben.

#### 4.5 Umstandsmeldung

Die versicherten Organisationen, die mitversicherten Tochterunternehmen und die versicherten Personen können während der Vertragslaufzeit, wenn ihnen konkrete Informationen zu Verstößen vorliegen, für die eine Inanspruchnahme möglich und nicht unwahrscheinlich ist, dem Versicherer diese Umstände vorsorglich in Textform melden. Kündigt der Versicherer den Versicherungsvertrag nach Ablauf der Grundversicherungszeit (31.12.2031) kann eine Umstandsmeldung bis neunzig Tage nach Beendigung des Vertrages erfolgen. Es gelten dann alle später auf diesen Umständen beruhenden Versicherungsfälle als zu dem Zeitpunkt der vorsorglichen Meldung der Umstände bzw. bei Meldung nach Vertragsende innerhalb des letzten Versicherungsjahres der vereinbarten Vertragslaufzeit gemeldet, sofern der Anspruch innerhalb der Nachmeldefrist nach Ablauf des Vertrags in Textform geltend gemacht worden ist. Erforderlich für eine Meldung im Sinne dieser Regelung sind eine genaue Beschreibung der Umstände und Angaben über die Art und Höhe des möglichen Schadens, Zeit, Ort und Art des Verstoßes, seiner Entdeckung, Namen der betroffenen Personen und der potentiellen Anspruchsteller.

## 5. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

#### 5.1 Leistung des Versicherers

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung der versicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

#### 5.2 Anerkenntnis/Vergleich/Befriedigung

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von den versicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung der versicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die versicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen

#### 5.3 Zusätzliche Leistungen

#### 5.3.1 Aufrechnung

Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass eine versicherte Organisation oder ein mitversichertes Tochterunternehmen gegenüber Vergütungs- und/oder Pensionsansprüchen aus dem Organ-

oder Anstellungsvertrag einer versicherten Person mit Schadenersatzansprüchen wegen Pflichtverletzungen aufrechnet, die nach diesem Versicherungsvertrag gedeckt wären. Versichert sind die Kosten der Geltendmachung dieser Ansprüche aus dem Organ- oder Anstellungsvertrag, sowie die Kosten, die durch außergerichtliche Aufhebungs- und Abfindungsverträge entstehen.

## 5.3.2 Bereicherung

Der Versicherungsschutz umfasst ferner auch die Abwehr von Ansprüchen gegen versicherte Personen, die auf ungerechtfertigte oder rechtswidrige Bereicherung gestützt sind. Steht fest, dass die Bereicherung ungerechtfertigt oder rechtswidrig war, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Die versicherten Personen sind dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zu erstatten

## 5.3.3 Reputationsschäden

Des Weiteren gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für die Kosten zur Minderung von Reputationsschäden versicherter Personen wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, sofern dies dem Versicherer in Textform angezeigt wird und diese Kosten von den versicherten Organisationen oder mitversicherten Tochterunternehmen nicht übernommen werden.

Gedeckt ist das Honorar für einen externen Public Relations Berater, den die versicherten Personen mit dem vorherigen Einverständnis des Versicherers beauftragen, um den Schaden für das Ansehen der versicherten Personen zu mindern, welcher aufgrund von Medienberichten oder anderer öffentlich zugänglicher Informationen Dritter nachweislich droht oder nachweislich entstanden ist. Unter diesen Voraussetzungen gleichfalls versichert sind weitere Reputationskosten, wie z.B. die Schaltung von Anzeigen, Interviewkosten oder die Kosten einer Gegendarstellung.

Diese Kosten sind mit einem Sublimit von 10 Prozent der Versicherungssumme je Versicherungsfall und 10 Prozent der Jahreshöchstleistung des Vertrages je Versicherungsjahr begrenzt. Dieses Sublimit wird auf die Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung angerechnet.

## 5.3.4 Arrestverfahren/Sicherheitsleistungen

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus die Abwehrkosten im Fall eines persönlichen und/oder dinglichen Arrestverfahrens oder vergleichbarer Verfahren nach ausländischen Rechtsnormen gegen eine versicherte Person, welches der Sicherung eines vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfassten Haftpflichtanspruchs dient.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst, sind die unmittelbaren Kosten für die Stellung einer straf- oder zivilrechtlichen Sicherheitsleistung, z.B. im Zusammenhang mit der Stellung von Kautionen, bis zu einer Höhe von 10 Prozent der Versicherungssumme.

#### 5.3.5 Organisationsrechtsschutz

Droht einer versicherten Organisation oder einem mitversicherten Tochterunternehmen der Verlust des Merkmals der Gemeinnützigkeit, so werden die notwendigen und angemessenen Kosten eines Rechtsanwaltes gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), ggf. die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers ersetzt.

Den versicherten Organisationen und mitversicherten Tochterunternehmen wird zudem entsprechender Versicherungsschutz für den Fall gewährt, dass ihnen durch erstmalige schriftliche Mitteilung einer Behörde, eine solche Maßnahme durchzuführen oder zu beabsichtigen, Entzug oder Widerruf der stiftungsrechtlichen Genehmigung, die zwangsweise Aufhebung aus anderem Grunde als Insolvenz oder Zweckänderung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht droht.

Diese Kosten sind mit einem Sublimit von 10 Prozent der Versicherungssumme je Versicherungsfall und 10 Prozent der Jahreshöchstleistung des Vertrages je Versicherungsjahr begrenzt. Dieses Sublimit wird auf die Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung angerechnet.

## 5.4 Jahreshöchstleistung

Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die unter Ziffer 10.1 angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall. Für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen steht die Jahreshöchstleistung unter Ziffer 10.2 zur Verfügung. Kosten gemäß Ziffer 5.6 werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Klarstellend gilt: Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, findet eine Kürzung der zu erstattenden Kosten nicht statt.

#### 5.5 Vorbeugende Rechtskosten

Ist eine Inanspruchnahme von versicherten Personen gemäß Ziffer 2 (Versicherungsfall) noch nicht erfolgt, jedoch wahrscheinlich, können die versicherten Personen einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen, wobei die Auswahl des Rechtsanwaltes mit dem Versicherer abzustimmen ist (siehe jedoch Ziffer 5.10). Umstände, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs führen könnten, liegen z.B. dann vor, wenn:

- die Mitgliederversammlung, Haupt- Gesellschafterversammlung einer versicherten Person die Entlastung verweigert;
- ein Klageentwurf vorgelegt wird;
- gegenüber einer versicherten Person Leistungen aus dem Anstellungsvertrag gekürzt oder nicht erbracht werden. Dies gilt nicht im Falle der Zahlungsunfähigkeit der versicherten Organisationen und mitversicherten Tochterunternehmen;
- ein Klagezulassungsverfahren gemäß § 148 AktG gegen die versicherte Person beantragt wird;
- eine versicherte Person vorzeitig aus seiner Funktion abberufen wird;
- schriftlich gegenüber versicherten Personen Anstellungsvertragsaufhebungen angedroht oder vorzeitige Kündigungen von Anstellungsverträgen ausgesprochen werden.

Von dieser Regelung sind des Weiteren Kosten eines Rechtsanwalts erfasst für eine erste Stellungnahme gegenüber Behörden, die ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, ein Disziplinar- oder Aufsichtsverfahren oder sonstige Verwaltungsverfahren gegen versicherte Personen eingeleitet haben.

Diese Kosten sind mit einem Sublimit von 10 Prozent der Versicherungssumme je Versicherungsfall und 10 Prozent der Jahreshöchstleistung des Vertrages je Versicherungsjahr begrenzt. Dieses Sublimit wird auf die Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung angerechnet.

#### 5.6 Definition der Kosten

## Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie

Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

#### 5.7 Allokationsklausel

Werden Ansprüche gleichzeitig sowohl als auch

- a) gegen versicherte Personen und mitversicherte Unternehmen oder
- b) gegen versicherte Personen und nicht versicherte Personen,
- c) aufgrund versicherter und nicht versicherter Sachverhalte

erhoben, besteht Versicherungsschutz für den Anteil der Abwehrkosten und/oder Vermögensschäden, der dem Haftpflichtanteil der versicherten Person für versicherte Sachverhalte entspricht. Abweichend davon trägt der Versicherer in den Fällen gemäß a) und b) die gesamten Abwehrkosten, solange die rechtlichen Interessen durch dieselbe Kanzlei vertreten werden.

Im Rahmen dieser Vereinbarung besteht kein Versicherungsschutz für:

- Anstellungsschadenersatzansprüche sowie Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche, die auf Verstößen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder vergleichbare inländische Rechtsvorschriften beruhen;
- Haftpflichtansprüche, die in den USA oder auf Basis des dort geltenden Rechts geltend gemacht werden;
- Versicherungsverträge, bei denen das versicherte Risikoobjekt ein Finanzdienstleistungsunternehmen ist.

Der Versicherer behält sich einen Regress gegen nicht versicherte natürliche Personen vor. Sofern der Versicherer und die versicherte Person keine Einigung über den Haftungsanteil erzielen, wird der Haftungsanteil nach Aufforderung der versicherten Person durch eine bindende Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren festgestellt. Hierfür benennen der Versicherer und die versicherte Person jeweils einen Schiedsrichter, die dann einen dritten Schiedsrichter benennen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung zum Schiedsverfahren gemäß §§ 1025 ff. ZPO. Eine aufgrund der Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren erfolgte Zahlung von Abwehrkosten enthält keine Vorentscheidung über die Frage der Deckung und der Haftung in Bezug auf den geltend gemachten Vermögensschaden.

#### 5.8 Kostenersatz für Mediationsverfahren

Die versicherten Personen gemäß Ziffer 1.2 und 1.3 haben in Abstimmung mit dem Versicherer das Recht, eine neutrale und zum Wirtschaftsmediator ausgebildete Person zur freiwilligen außergerichtlichen Streitbeilegung zu beauftragen. Der Versicherer trägt die Vergütung des benannten Mediators für die Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland gemäß dem Mediationsvertrag. Diese Kosten sind mit einem Sublimit von 10 Prozent der Versicherungssumme je Versicherungsfall und 10 Prozent der Jahreshöchstleistung des Vertrages je Versicherungsjahr begrenzt. Dieses Sublimit wird auf die Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung angerechnet.

## 5.9 Maßnahmen des Versicherers

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen einer versicherten Person und dem Anspruchsteller oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person.

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gilt der Versicherer auch außergerichtlich als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben.

#### 5.10 Freie Anwaltswahl

Den versicherten Personen wird in Abstimmung mit dem Versicherer die Wahl des Rechtsanwalts überlassen. Der Versicherer trägt auch die Kosten im Zusammenhang mit freien Honorarvereinbarungen, soweit diese mit ihm abgestimmt sind.

## $5.11\,Straf-/Ordnungswidrigkeits verfahren$

Wird in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die Kosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), ggf. die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

#### 5.12 Serienschadenklausel

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller gegenüber einer versicherten Organisation oder einem mitversicherten Tochterunternehmen und deren versicherten Personen

- aufgrund einer Pflichtverletzung, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen einer versicherten Organisation oder einem mitversicherten Tochterunternehmen begangen wurde;
- aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen einer versicherten Organisation oder einem mitversicherten Tochterunternehmen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in zeitlichem und rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde.

## 5.13 Anspruchserledigung

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der versicherten Organisation oder einem mitversicherten Tochterunternehmen oder einer versicherten Person scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## 6. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche

- 6.1 wegen wissentlicher Pflichtverletzung der in Anspruch genommenen versicherten Personen. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, soweit die in Anspruch genommenen versicherten Personen im Hinblick auf die Pflichtverletzung bedingt vorsätzlich (dolus eventualis) handeln. Satz 1 findet keine Anwendung bei Verstoß gegen geschriebenes Binnenrecht der versicherten Organisation (Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinien, Gesellschafterbeschlüsse, Weisung o.ä.), soweit die versicherte Person ihre Entscheidung zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Organisation getroffen hat. Haftpflichtansprüche wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens, wobei bedingt vorsätzliches Handeln ausreicht, sind nicht gedeckt. Sofern die wissentliche Pflichtverletzung, soweit nicht bedingt vorsätzlich gemäß Satz 2 gehandelt wurde, streitig ist, besteht Deckung für die Abwehrkosten unter der Bedingung, dass die wissentliche Pflichtverletzung nicht rechtskräftig festgestellt wird. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Die versicherten Personen sind dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zu erstatten.
- 6.2 Einer versicherten Person werden Pflichtverletzungen anderer versicherter Personen gem. Satz 1, auch im Falle der Rückwärtsversicherung gem. Ziffer 4.2, nicht zugerechnet.
- 6.3 welche vor Gerichten in den USA oder Kanada oder nach dem materiellen Recht dieser Länder geltend gemacht werden, soweit es sich handelt um Ansprüche
  - wegen Verletzungen von Bestimmungen des Securities Acts (1933) oder des Securities Exchange Acts (1934) – SEC 1933 und 1934 – oder entsprechender bundes- oder einzelstaatlicher Gesetze in den USA oder Kanada oder damit zusammenhängende Grundsätze des Common Law;

- wegen Verletzungen von Bestimmungen des Employee Retirement Income Securities Act (ERISA) von 1974 oder entsprechender bundes- oder einzelstaatlicher Gesetze in den USA oder Kanada oder damit zusammenhängende Grundsätze des Common Law, die diesen ändern oder ergänzen;
- wegen Pflichtverletzungen und daraus resultierender Entschädigungen mit Strafcharakter im Zusammenhang mit Angestelltenverhältnissen (wrongful employment practices EPL);
- der versicherten Organisationen, einer ihrer Tochter-, Konzernoder Beteiligungsgesellschaften gegen versicherte Personen sowie versicherter Personen untereinander;
- 6.4 aus der Tätigkeit als Architekt, Bauingenieur und/oder Statiker.

## 7. Anderweitige Versicherungen

Besteht für den im Einzelfall geltend gemachten Schaden auch

- über einen weiteren, zeitlich früher abgeschlossenen D&O-Versicherungsvertrag oder
- über einen Versicherungsvertrag anderer Art

Versicherungsschutz, besteht über diese Versicherung Deckung, soweit dieser Versicherungsschutz weiter ist als derjenige des anderen Versicherungsvertrages (Konditions- und Summendifferenzdeckung) oder der anderweitige Versicherungsschutz durch Zahlung verbraucht ist (Summenausschöpfungs- und -anschlussdeckung). Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, leistet der Versicherer dieses Vertrages unter Eintritt in die Rechte der Versicherten vor.

## 8. Insolvenzverfahren, Liquidation und Neubeherrschung

- 8.1 Im Falle der Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer versicherten Organisation oder einem mitversicherten Tochterunternehmen besteht der Versicherungsschutz uneingeschränkt fort.
- 8.2 Wird eine versicherte Organisation oder ein mitversichertes Tochterunternehmen liquidiert, erlischt der Versicherungsschutz mit Abschluss der Liquidation automatisch. Ziffer 4.3 bleibt hiervon unberührt.
- 8.3 Wird eine versicherte Organisation oder ein mitversichertes Tochterunternehmen im Sinne von Ziffer 1.4 neu beherrscht, endet deren Versicherungsschutz zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode automatisch.

Versicherungsschutz besteht somit für nach der Neubeherrschung und vor dem Ablauf der laufenden Versicherungsperiode begangene Pflichtverletzungen fort. Diese Bestimmung findet keine Anwendung und der Versicherungsschutz endet mit Beginn des neuen Beherrschungsverhältnisses, sofern die versicherten Personen durch die Neubeherrschung unter den Versicherungsschutz eines anderen Versicherungsvertrages dieser Art bei demselben Versicherer fallen. Verschiebungen von Anteilen oder Stimmrechten auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner, die Eltern oder die Kinder bisheriger Anteilseigner gelten nicht als Neubeherrschung.

#### Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs

- 9.1 Anspruch auf Versicherungsschutz können nur die versicherten Personen geltend machen, ggf. auch ohne Zustimmung der versicherten Organisationen oder mitversicherten Tochterunternehmen und auch dann, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 1.10 und 1.11.
- 9.2 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 9.3 Rückgriffsansprüche der versicherten Personen, ebenso deren Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gem. § 255 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gehen in Höhe der von dem Versicherer geleisteten Zahlung ohne Weiteres auf diesen über. Der Versicherer kann die Ausstellung einer Abtretungsurkunde verlangen.

9.4 Haben versicherte Personen auf einen Anspruch gem. Ziffer 9.3 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht nach Eintritt des Versicherungsfalls verzichtet, bleibt der Versicherer diesen gegenüber insoweit verpflichtet, als die versicherten Personen beweisen, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre; im Übrigen gilt § 86 Abs. 2 VVG.

## 10. Versicherungssumme

- 10.1 Die Versicherungssumme beträgt 250.000 Euro je Versicherungsfall.
- 10.2 Die Höchstleistung des Versicherers für alle Verstöße des Versicherungsjahres beträgt 8.000.000 Euro.

## 11. Beteiligungsverhältnisse

## 11.1 Versicherungsträger

Führende Gesellschaft:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Beteiligte Gesellschaft:

**ERGO Versicherung AG** 

ERGO-Platz 2, 40198 Düsseldorf

#### 11.2 Führung

Der führende Versicherer - ARAG Allgemeine - ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für den beteiligten Versicherer - ERGO - entgegenzunehmen.

#### 11.3 Schadenbearbeitung

Die Schadenbearbeitung erfolgt namens und im Auftrag des führenden Versicherers - ARAG Allgemeine - durch den beteiligten Versicherer - ERGO -.

#### 11.4 Prozessführung

- 11.4.1 Der LSB NRW und dessen Mitgliedsorganisationen gemäß Abschnitt A. I. 1. werden bei Streitfällen aus diesem Vertrag Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer ARAG Allgemeine und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- 11.4.2 Der beteiligte Versicherer ERGO erkennt die gegen den führenden Versi-cherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherten nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- 11.4.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisions-summe nicht erreicht, ist der Versicherte berechtigt und auf Verlangen des führenden oder des mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt 5.4.2 nicht.

#### 11.5 Verteilungsplan

Die Versicherungssumme und Beiträge dieses Vertrages verteilen sich auf die Versicherungsgesellschaften wie folgt:

ARAG Allgemeine - führender Versicherer – 60 Prozent Anteil

ERGO - beteiligter Versicherer - 40 Prozent Anteil.

## VII. VERTRAUENSSCHADENVERSICHERUNG

## 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsschutz besteht für Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) einer versicherten Organisation aufgrund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle.

- 1.2 Der Versicherungsschutz wird gewährt
  - 1.2.1 ohne Vorhaftung anderer Werte;
  - 1.2.2 unter Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen alle für die versicherten Organisationen tätigen Personen, die bei der Entstehung eines Schadens fahrlässig mitgewirkt haben;
  - 1.2.3 unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.

Die versicherte Organisation soll sich vor Erstattung einer Strafanzeige gegen versicherte Personen mit dem Versicherer ins Benehmen setzen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Umstände die sofortige Anzeige erfordern.

## 2. Umfang des Versicherungsschutzes

- 2.1 Versicherungsschutz wird bei Schäden gewährt, die entstanden sind durch schuldhafte auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie zum Beispiel Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) der versicherten Personen gemäß A. II., soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind.
- 2.2 Bei Ereignissen, die ohne Verschulden der versicherten Person eingetreten sind, besteht Versicherungsschutz:
  - 2.2.1 bei Raub (§§ 249 251 StGB);
  - 2.2.2 bei Erpressung (§§ 253 255 StGB);
  - 2.2.3 bei Betrug (§ 263 StGB);
  - 2.2.4 bei Diebstahl (§§ 242, 243 StGB) von Geld oder Geldwerten einer versicherten Organisation, die
    - 2.2.4.1 sich in der unmittelbaren körperlichen Obhut der versicherten Person befanden;
    - 2.2.4.2 seitens der versicherten Person verwahrt waren in Gebäuden oder Räumen bzw. Behältnissen in Gebäuden, sofern diese Werte unter Begehung eines schweren Diebstahls daraus entwendet worden sind. Fahrzeuge sind keine Behältnisse im Sinne dieser Bestimmung;
  - 2.2.5 bei Verlieren von Geld oder Geldwerten der versicherten Organisationen seitens der versicherten Personen, wenn diese den Umständen nach zur Betreuung der Geldwerte nicht mehr in der Lage gewesen sind;
  - 2.2.6 bei Feuer, durch das Geld oder Geldwerte der versicherten Organisationen auf dem Transportweg oder in Räumen, die der Verfügungsgewalt der versicherten Personen unterstehen, vernichtet worden sind.

#### 3. Leistungen

3.1 Für das Risiko "Vorsatz" gemäß Ziffer 2.1 je Versicherungsfall

120.000 Euro für den LSB NRW/die Sporthilfe NRW e.V.

60.000 Euro für die Dach- und Fachverbände, Stadtsportbünde sowie Kreis-

sportbünde mit ihren Stadt- und Gemeindesportverbänden, Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung

30.000 Euro für die Sportkreise und dergleichen

7.500 Euro für die Vereine

3.2 Für das Risiko "Ohne Verschulden" gemäß Ziffer 2.2 je Versicherungsfall

30.000 Euro für den LSB NRW/die Sporthilfe NRW e.V.

15.000 Euro für die Dach- und Fachverbände, Stadtsportbünde sowie Kreis-

sportbünde mit ihren Stadt- und Gemeindesportverbänden, Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung

7.500 Euro für die Vereine sowie Sportkreise und dergleichen

3.3 Die Höchstleistung für alle Schäden der versicherten Organisationen beträgt insgesamt 1.000.000 Euro je Versicherungsjahr.

#### 4. Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Schäden,

- 4.1 die durch versicherte Personen verursacht werden, über die die versicherten Organisationen vor ihrem Tätigwerden in Erfahrung gebracht haben, dass durch sie bereits Tatbestände im Sinne der Ziffer 2.1 in ihren eigenen Diensten oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht worden sind;
- 4.2 die mittelbar entstehen, wie z.B. entgangener Gewinn; insbesondere sind Lösegeldzahlungen ausgeschlossen;
- 4.3 die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen;
- 4.4 deren Ursache außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzt wird;
- 4.5 die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, höhere Gewalt oder durch Kernenergie mit verursacht werden; ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit. Nicht unter diesen Ausschluss fallen terroristische Anschläge;
- 4.6 durch Abhandenkommen von Fahrzeugen.

## 5. Erlöschen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt

- 5.1 für die versicherten Personen mit Beendigung ihrer Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft für/in versicherten Organisationen,
- 5.2 bei versicherten Personen, die Tatbestände im Sinne der Ziffer 2.1 in Diensten der versicherten Organisationen oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht haben, in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Organisation hiervon Kenntnis erhält.

Entschädigungsansprüche, die der versicherten Organisation vor den vorgenannten Zeitpunkten bezüglich dieser versicherten Personen in der Versicherung bereits erwachsen sind, werden vom Erlöschen des Versicherungsschutzes nicht berührt.

## VIII. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

## 1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer sorgt nach Eintritt eines Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten und trägt die dem Versicherten hierbei entstehenden Kosten. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist notwendig, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Der Rechtsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen dieses Sportversicherungsvertrages, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

#### 2. Inhalt des Versicherungsschutzes

- 2.1 Der Versicherungsschutz umfasst
  - 2.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftplichtbestimmungen gegenüber Dritten (als Dritte im Sinne dieser Bestimmungen gelten

nicht Mitglieder des gleichen örtlichen Vereins, wohl aber Mitglieder anderer Vereine und anderer versicherter Organisationen, deren Funktionäre und Aufsichtspersonen sowie Personen, die nicht den versicherten Organisationen angehören).

Nicht versicherten natürlichen Personen, denen kraft Gesetzes aus der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit einer nach diesem Vertrag versicherten natürlichen Person eigene Schadenersatzansprüche zustehen, wird für die Geltendmachung dieser Ansprüche Versicherungsschutz gewährt.

Vom Versicherungsschutz erfasst ist auch die Geltendmachung von zivil- und presserechtlichen Ansprüchen auf Schadenersatz, Unterlassung, Widerruf und Gegendarstellung, soweit diese Ansprüche nicht vertraglicher Natur sind und soweit diese Ansprüche zur Wahrung des Zwecks oder der Aufgabe der Versicherten geltend gemacht werden.

#### 2.1.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer nichtverkehrsrechtlichen Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie der fahrlässigen Verletzung einer Vorschrift des Strafrechtes; eingeschlossen sind jeweils bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über 260 Euro Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall. Auf Ziffer 2.3 wird hingewiesen.

#### 2.1.3 Erweiterter Straf-Rechtsschutz

- 2.1.3.1 Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfs
  - eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist;
  - eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens.

Die versicherte Organisation kann widersprechen, wenn eine versicherte natürliche Person Rechtsschutz verlangt, soweit sich die vorgeworfene Straftat unmittelbar gegen die Vermögensinteressen der versicherten Organisation richtet.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass die versicherte Person die Straftat vorsätzlich begangen hat, ist diese verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen wurden;

- 2.1.3.2 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit.
- 2.1.3.3 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

#### 2.1.4 Opfer-Rechtsschutz

- 2.1.4.1 als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass der Versicherte als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurde. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.
- 2.1.4.2 Die Versicherten haben Rechtsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im
  - Ermittlungsverfahren,
  - Nebenklageverfahren,
  - für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
  - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.
- 2.1.4.3 Rechtsschutz besteht für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz unter folgenden Voraussetzungen:

- der Versicherte ist nebenklageberechtigt,
- wurde durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.
- 2.1.4.4 Ausnahme: Wenn der Versicherte die kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwalts als Beistand nach § 397a Absatz 1, § 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.
- 2.2 Für die versicherten Organisationen umfasst der Versicherungsschutz ferner

#### 2.2.1 Arbeits-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung und Abwehr rechtlicher Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche; für die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG); mitversichert ist die Abwehr von Ansprüchen auf Unterlassung, Beseitigung, Duldung, Vornahme von Handlungen und Entschädigung oder Schadenersatz, die gegen die versicherten Organisationen geltend gemacht werden.

#### 2.2.2 Sozial-Rechtsschutz

für die Geltendmachung und Abwehr von sozialrechtlichen Ansprüchen vor Sozialgerichten in Deutschland sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen;

#### 2.2.3 Vertrags-Rechtsschutz

für die gerichtliche Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen (einschließlich Verträgen über die Anmietung von Fahrzeugen für gemeinsame Fahrten) sowie Miet- und Pachtverhältnissen zu Verbands- und Vereinszwecken der versicherten Organisationen.

2.3 Der Versicherungsschutz umfasst – abgesehen von 2.2.3 - nicht das Risiko aus dem Eigentum, Besitz, Erwerb, der Veräußerung, dem Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

Als Motorfahrzeug im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht Fahrzeuge die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher, wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird (Pedelec).

## 3. Allgemeine Risikoausschlüsse

- 3.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen:
  - 3.1.1 die im ursächlichen Zusammenhang mit Kriegsereignissen, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streiks, Aussperrungen oder Erdbeben stehen. Nicht unter diesen Ausschluss fallen terroristische Anschläge;
  - 3.1.2 die im ursächlichen Zusammenhang mit Nuklearschäden durch Kernreaktoren oder mit genetischen Schäden aufgrund radioaktiver Strahlen stehen, soweit diese nicht auf medizinische Behandlungen zurückzuführen sind;
  - 3.1.3 aus dem Bereich des Rechtes der Handelsgesellschaften;
  - 3.1.4 aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
  - 3.1.5 aus dem Bereich des Patent- und Urheberrechtes, des Warenzeichen-, Geschmacksmusterund Gebrauchsmusterrechtes und sonstigen Rechtes aus geistigem Eigentum sowie des Kartellrechtes und bei der Geltendmachung oder Abwehr von Unterlassungsansprüchen aus dem Bereich des Wettbewerbs-, des Rabatt- und des Zugaberechts;
  - 3.1.6 aus Spiel- und Wettverträgen;
  - 3.1.7 aus dem Bereich des Familienrechtes und des Erbrechtes;

- 3.1.8 die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Planung, Errichtung oder genehmigungspflichtigen baulichen Veränderungen von im Eigentum oder Besitz der Versicherten befindlichen oder von diesen zu erwerbenden Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen stehen;
- 3.1.9 aus Bergbauschäden an Grundstücken;
- 3.1.10 aus dem Bereich des Steuer- und sonstigen Abgaberechtes;
- 3.1.11 in Verfahren vor Verfassungsgerichten sowie vor internationalen und supranationalen Gerichtshöfen;
- 3.1.12 im Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Versicherten beantragten Konkursoder Vergleichsverfahren;
- 3.1.13 im Zusammenhang mit Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-, Umlegungs- und Enteignungs-Angelegenheiten;
- 3.1.14 aus der Tätigkeit als Architekt, Bauingenieur und/oder Statiker;
- 3.1.15 von Berufssportlern und Profiabteilungen.
- 3.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
  - 3.2.1 aufgrund von Versicherungsfällen, die der Versicherte vorsätzlich und rechtswidrig verursacht hat, es sei denn, dass es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt;
  - 3.2.2 aus Ansprüchen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles auf den Versicherten übertragen worden sind;
  - 3.2.3 aus Ansprüchen Dritter, die vom Versicherten im eigenen Namen geltend gemacht werden.
- 3.3 Wird dem Versicherten vorgeworfen,
  - 3.3.1 eine Vorschrift des Strafrechtes verletzt zu haben, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn ihm ein Vergehen zur Last gelegt wird, das sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden kann. Versicherungsschutz besteht, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird oder wenn keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt. Diese Regelung gilt auch für Rauschtaten (§ 323 a Strafgesetzbuch), es sei denn, dass die im Rausch begangene, mit Strafe bedrohte Handlung ohne Rausch nur vorsätzlich begangen werden kann;
  - 3.3.2 eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, die den Tatbestand der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift erfüllt, besteht nur dann kein Versicherungsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherte die Straftat vorsätzlich begangen hat. Für Rauschtaten (§ 323 a Strafgesetzbuch) besteht Versicherungsschutz auch dann nicht, wenn die im Rausch begangene Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift nach der Begründung des rechtskräftigen Urteiles ohne Rausch eine mit Strafe bedrohte Handlung gewesen wäre, die nur vorsätzlich begangen werden kann.
- 3.4 Für Versicherungsfälle, die dem Versicherer später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betroffene Wagnis gemeldet werden, besteht kein Versicherungsschutz.
- 3.5 Die Allgemeinen Risikoausschlüsse gemäß Ziffer 3.1 bis 3.4 ausgenommen jedoch Ziffer 3.1.15 finden im Rahmen des erweiterten Straf-Rechtsschutzes keine Anwendung. Hier gelten folgende Risikoausschlüsse:
  - 3.5.1 Es besteht kein Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
  - 3.5.2 Der Versicherungsschutz entfällt bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. In diesem Fall hat der Versicherte die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungspflicht nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist. Der jeweilige Anteil berechnet sich nach Gewicht und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbesondere dem Anteil am verhängten Strafmaß).
    - Eine Pflicht zur Rückerstattung besteht nicht

- im Strafbefehlsverfahren;
- bei Verurteilung lediglich wegen dolus eventualis (Eventualvorsatz), sofern gegen die versicherte Person ausschließlich eine Geldstrafe verhängt wird.
  - 3.5.3 Versicherungsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,
    - 3.5.3.1 wenn der Versicherte als Teilnehmer am Straßenverkehr betroffen ist und eine verkehrsrechtliche Vorschrift verletzt haben soll:
    - 3.5.3.2 aus dem Kartell- und sonstigem Wettbewerbsrecht.

## 4. Eintritt des Versicherungsfalles

- 4.1 Bei Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gilt als Versicherungsfall der Eintritt des dem Anspruch zugrundeliegenden Schadenereignisses.
- 4.2 Als Versicherungsfall im Straf-Rechtsschutz gemäß Ziffer 2.1.2 und 2.1.3 gilt
  - 4.2.1 bei Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren der Zeitpunkt, in dem das Ermittlungsverfahren gegen einen Versicherten eingeleitet wird;
  - 4.2.2 im Disziplinar- oder Standesrecht der Zeitpunkt, in dem ein disziplinar- oder standesrechtliches Verfahren gegen einen Versicherten eingeleitet wird;
  - 4.2.3 beim Zeugenbeistand (siehe Ziffer 5.6.2) die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage;
  - 4.2.4 im Rahmen der Firmenstellungnahme (siehe Ziffer 5.6.2) die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die versicherte Organisation.

Als eingeleitet gilt ein Ermittlungs-, standes- oder disziplinarrechtliches Verfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde/Standesorganisation als solches verfügt ist.

4.3 In allen übrigen Fällen gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsvertrages für das betroffene Wagnis zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß ausgelöst hat.

## 5. Leistungsumfang

- 5.1 Der Versicherer trägt
  - 5.1.1 bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je nach Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250 Euro. Wohnt der Versicherte mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherten ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr des Versicherten mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
  - 5.1.2 bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherten tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Ziffer 5.1.1 Satz 2 gilt entsprechend.

Wohnt der Versicherte mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherten tätig, trägt der Versicherer die Kosten der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherten ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr;

- 5.1.3 die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- 5.1.4 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur eineinhalbfachen Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen. Um eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, übernimmt der Versicherer in Deutschland für einen vom Versicherer vorgeschlagenen Mediator Kosten bis zu 3.000 Euro je außergerichtliche Mediation (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.) Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer anteilig die Kosten für die Versicherten. Die Kosten der Mediation werden übernommen, soweit der betroffene Deckungsbereich im Rechtsschutzvertrag vereinbart ist. Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich. Die Risikoausschlüsse nach Ziffer 3 kommen nicht zur Anwendung.
- 5.1.5 die Kosten der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- 5.1.6 die Kosten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vom Versicherten aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Kaution / siehe Ziffer 5.6.9.3) als zinsloses Darlehen;
- 5.1.7 die dem Gegner bei der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- 5.1.8 die Kosten eigener und gegnerischer Nebenklagen;
- 5.1.9 alle erforderlichen Vorschüsse auf die Leistungen.
- 5.2 Der Versicherer hat die Leistungen nach Ziffer 5.1 zu erbringen, sobald der Versicherte nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist, oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat. Hierunter fallen auch alle erforderlichen Vorschüsse auf die vorgenannten Leistungen.
- 5.3 Der Versicherer trägt nicht
  - 5.3.1 Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernommen hat;
  - 5.3.2 Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung oder Einigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
  - 5.3.3 die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
  - 5.3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
  - 5.3.5 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
  - 5.3.6 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;

- 5.3.7 Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen.
- 5.4 Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für die Versicherten aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 5.5 Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.
- 5.6 Abweichend von Ziffer 5.1 bis 5.5 trägt der Versicherer im Rahmen des erweiterten Straf-Rechtsschutzes

#### 5.6.1 Verfahrenskosten

Die dem Versicherten auferlegten Kosten der nach Ziffer 2.1.3 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren.

#### 5.6.2 Rechtsanwaltskosten

Die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts für

- die Verteidigung in den nach Ziffer 2.1.3 vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;
- die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn Versicherte Personen als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen (Zeugenbeistand);
- die Stellungnahme, die im Interesse der versicherten Organisation notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf die versicherte Organisation bezieht, ohne dass bestimmte Mitglieder oder Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme);
- die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.

Auf Wunsch der Versicherten trägt der Versicherer für die Interessenwahrnehmung abweichend von der gesetzlichen Vergütung die angemessenen Kosten, insbesondere für einen vom Versicherten beauftragten und auf Stundenbasis abrechnenden Rechtsanwalt.

Als unangemessen gelten die Kosten nur dann, wenn sie in einem krassen evidenten Missverhältnis zur anwaltlichen Tätigkeit stehen und demzufolge zu unzumutbaren und unerträglichen Ergebnissen führen. Das gilt sinngemäß auch für Sachverständige und sonstige Berater.

Angemessen sind Kosten insbesondere dann,

- wenn den Versicherten Rechtsanwälte, Sachverständige und weitere Berater durch den Versicherer vermittelt werden,
- wenn bei Auswahl durch die Versicherten eine nachfolgende Zustimmung durch den Versicherer erfolgt,
- wenn der Versicherer vorher der Kostenvereinbarung schriftlich zugestimmt hat, oder
- bei einer einvernehmlichen Erledigung die entstandenen Kosten dem vom Versicherten angestrebten Ergebnis oder einer gesetzlichen Kostenregelung entsprechen.

## 5.6.3 Reisekosten des Rechtsanwalts

Die Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der für die vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

#### 5.6.4 Sachverständigenkosten

Die angemessenen Kosten der von dem Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind;

## 5.6.5 Nebenklagekosten

Die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen diesen anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;

#### 5.6.6 Reisekosten der Versicherten Personen

Die Reisekosten des Versicherten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das Erscheinen als Beschuldigter angeordnet hat. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

#### 5.6.7 Kosten der Öffentlichkeitsarbeit

Die angemessenen Kosten für eine journalistische Beratung im Zusammenhang mit notwendigen Öffentlichkeitsarbeiten zur Verhinderung, Begrenzung oder Beseitigung von im Zusammenhang mit dem laufenden Strafverfahren drohenden Rufschädigungen des Versicherten in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.

#### 5.6.8 Kosten privater Ermittlungen

Die angemessenen Kosten für private Ermittlungen. Voraussetzung für die Leistungspflicht ist die begründete Ansicht des mit der Verteidigung einer versicherten Person beauftragten Rechtsanwalts für die Erforderlichkeit sowie die Zustimmung des Versicherers zur Übernahme dieser Kosten.

Die Versicherungssumme für Kosten der Öffentlichkeitsarbeit und privater Ermittlungen beträgt insgesamt 50.000 Euro je Versicherungsfall. Diese Leistungen werden auf die Leistungen je Rechtsschutzfall angerechnet.

## 5.6.9 Der Versicherer sorgt

#### 5.6.9.1 in Bezug auf Dolmetscherkosten

für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten, sofern eine versicherte Person im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht wird;

## 5.6.9.2 in Bezug auf Übersetzungskosten

für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit diese für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland notwendig sind, und trägt die dabei anfallenden Kosten;

## 5.6.9.3 in Bezug auf eine Strafkaution

für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu einer Höhe von 100.000 Euro für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

Zur Rückzahlung der vom Versicherer erbrachten Leistungen (Kaution) ist der Versicherte verpflichtet, soweit diese Leistungen als Strafe, Geldbuße oder als Sicherheit für die Durchsetzung der gegen den Versicherten erhobenen Schadenersatzansprüche einbehalten werden oder wenn die Kaution verfällt.

## 5.6.10 Der Versicherer trägt nicht

- 5.6.10.1 die vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 6.2;
- 5.6.10.2 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Der von dem Versicherer zu tragende Kostenanteil richtet sich nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.

## Versicherungssumme; Selbstbeteiligung

- 6.1 Die Höchstgrenze (Versicherungssumme) für die Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall
  - nach Ziffer 5 100.000 Euro;
  - davon abweichend nach Ziffer 5.6 500.000 Euro
- 6.2 Selbstbeteiligung
  - 6.2.1 Je Rechtsschutzfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von 200 Euro angerechnet.
  - 6.2.2 Eine Selbstbeteiligung entfällt, wenn
    - 6.2.2.1 der Versicherte vom Versicherer die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes verlangt,
    - 6.2.2.2 der Versicherer daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser die Interessen des Versicherten wahrnimmt.

## 7. Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

## 8. Benennung und Beauftragung des Rechtsanwaltes

- 8.1 Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach Ziffer 5 trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
  - wenn der Versicherte dies verlangt;
  - wenn der Versicherte keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- 8.2 Wenn der Versicherte den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherten beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

## 9. Prüfung der Erfolgsaussichten

- 9.1 Ist der Versicherer der Auffassung, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint, kann er seine Leistungspflicht verneinen. Dies hat er dem Versicherten unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird dem Versicherten die Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts vorgeworfen, prüft der Versicherer die Erfolgsaussichten der Verteidigung in den Tatsacheninstanzen nicht.
- 9.2 Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Ziffer 9.1 verneint und stimmt der Versicherte der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann der Versicherte den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- 9.3 Der Versicherer kann dem Versicherten eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherte den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziffer 9.2 abgeben kann. Kommt der Versicherte dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherten ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

## 10. Abtretung, Erstattung von Kosten und Versicherungsleistungen

- 10.1 Versicherungsansprüche können, solange sie nicht dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind, weder abgetreten noch verpfändet werden, es sei denn, dass sich der Versicherer hiermit schriftlich einverstanden erklärt.
- 10.2 Ansprüche des Versicherten auf Erstattung von Beträgen, die der Versicherer für ihn geleistet hat, gehen mit ihrer Entstehung auf den Versicherer über. Bereits an den Versicherten zurückgezahlte Beträge sind dem Versicherer zu erstatten.
- 10.3 Der Versicherte hat dem Versicherer bei der Geltendmachung eines auf ihn übergegangenen Kostenerstattungsanspruches gegen einen Dritten zu unterstützen. Er hat ihm insbesondere auf Anforderung die zum Nachweis des Forderungsüberganges benötigten Beweismittel auszuhändigen.
- 10.4 Wird der Versicherte wegen vorsätzlicher Verletzung einer Vorschrift des Strafrechtes rechtskräftig verurteilt und ist der Versicherungsschutz deshalb gemäß Ziffer 3.5.2 ausgeschlossen, ist der Versicherte zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat, nachdem dem Versicherten ein vorsätzliches Verhalten zur Last gelegt wurde. Zur Rückzahlung der vom Versicherer gemäß Ziffer 5.6.9.3 erbrachten Leistungen (Kaution) ist der Versicherte verpflichtet, soweit diese Leistungen als Strafe, Geldbuße oder als Sicherheit für die Durchsetzung der gegen den Versicherten erhobenen Schadenersatzansprüche einbehalten werden oder wenn die Kaution verfällt.

## IX. KRANKENVERSICHERUNG

## 1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für Unfälle, Krankheiten und andere im Vertrag genannte Ereignisse, von denen die Versicherten während der versicherten Veranstaltungen oder Tätigkeiten gemäß Abschnitte A. I. und A. II. betroffen werden. Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch Gesundheitsschäden, die eine versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen erleidet (Rettungsmaßnahmen).
- 1.2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit, Unfallfolgen oder im Rahmen von Rettungsmaßnahmen erlittenen Gesundheitsschäden. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund die Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Als Versicherungsfall gilt auch der Tod.
- 1.3 Ansprüche auf Leistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (zum Beispiel gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).
- 1.4 Die Kosten für die Heilbehandlung werden für die Dauer von bis zu zwei Jahren vom Beginn der Krankheit bzw. vom Tag des Unfalls oder der durch die Rettungsmaßnahme erlittenen Gesundheitsschäden angerechnet erstattet. Diese Frist wird bei Kindern und Jugendlichen bei Verlust von Zähnen infolge eines Unfalls oder von Rettungsmaßnahmen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.

#### 2. Leistungen

Der Versicherer erstattet die Kosten für

- 2.1 den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen, einschließlich Material- und Laborleistungen, nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen mit 40 Prozent des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch bis zu einer Versicherungssumme von 4.000 Euro je Schadenfall;
- 2.2 andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von 2.600 Euro je Schadenfall; Hilfsmittel sind technische Mittel oder Körperersatzstücke, die Behinderungen, Krankheits- oder Unfallfolgen mildern oder ausgleichen sollen, ausgenommen Heilapparate und sonstige sanitäre oder medizinisch/technische Bedarfsartikel;
- 2.3 die Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;
- 2.4 die Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort;
- 2.5 ambulante und stationäre Behandlungen bei Unfällen, Gesundheitsschäden infolge von Rettungsmaßnahmen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthaltes (einschl. Arzneimittel und Fahrten zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus mit den örtlich für Krankentransporte üblichen Beförderungsmitteln) sowie für schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung;

Behandlungskosten für Unfälle/Krankheiten/Gesundheitsschäden im Inland sind nicht versichert, mit Ausnahme von Zahnersatzkosten gemäß Ziffer 2.1.

## 3. Einschränkung der Leistungspflicht

Eine Leistungspflicht des Versicherers besteht nicht:

- 3.1 für Krankheiten, Unfälle und Gesundheitsschäden, die auf Kriegsereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vorsatz, auf schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, sofern keine Rettungsmaßnahme vorliegt, oder auf Sucht zurückzuführen sind;
- 3.2 für Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste, Pflegepersonal;
- 3.3 für Kurbehandlungen;
- 3.4 für Hypnose und Psychotherapie;
- 3.5 für Behandlungen durch Ehegatten und Lebenspartner gemäß § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Eltern und Kinder; Sachkosten werden erstattet.

## 4. Auszahlung der Leistungen

- 4.1 Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.
- 4.2 Der Versicherer ist ermächtigt, an die versicherte Person zu leisten.
- 4.3 Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers aus § 14 VVG.
- 4.4 Die Belege müssen in Urschrift vorgelegt werden und spezifiziert sein, insbesondere den Namen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheit, die Behandlungstage und nach Möglichkeit die Honorare für die einzelnen Behandlungen enthalten.
- 4.5 Der Anspruch auf Überführungskosten ist durch Kostenbelege und eine amtliche Sterbeurkunde zu belegen.
- 4.6 Der Anspruch auf Rücktransportkosten ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angabe der Krankheitsbezeichnung zu begründen.
- 4.7 Die in einer Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages der Rechnungsausstellung in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine

Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß "Devisenkursstatistik", Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

# C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE VERSICHERUNGS-ZWEIGE

## I. ANZEIGEN UND WILLENSERKLÄRUNGEN / DIREKTANSPRUCH

Die Versicherten haben den Eintritt eines Versicherungsfalles, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind an das Versicherungsbüro beim LSB NRW oder an die Hauptverwaltung des Versicherers zu richten. Sie sollen in Textform erfolgen.

Die Mitwirkung der Versicherten ist Voraussetzung, dass der Versicherer seine Leistung erbringen kann.

In Abweichung von § 44 Abs. 2 VVG besteht für die Versicherten im Versicherungsfall ein Direktanspruch gegenüber dem jeweiligen Versicherer.

## II. SCHADENMELDUNG UND OBLIEGENHEITEN

## 1. Unfallversicherung

- 1.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, muss unverzüglich ein Arzt hinzugezogen werden. Seine Anordnungen müssen befolgt und der Versicherer unterrichtet werden.
- 1.2 Die vom Versicherer bereitgestellte Unfallanzeige muss wahrheitsgemäß ausgefüllt und unverzüglich zurückgesandt werden; vom Versicherer darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- 1.3 Werden Ärzte vom Versicherer beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt der Versicherer.
- 1.4 Die Ärzte, die die versicherte Person auch aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind auf Anforderung durch den Versicherer zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 1.5 In Abänderung von § 44 Abs. 2 VVG kann die versicherte Person (im Todesfall die Erben) Leistungen aus der Unfallversicherung ohne Zustimmung des LSB NRW unmittelbar bei der ARAG geltend machen. Die ARAG leistet direkt an die versicherte Person beziehungsweise an die Erben.

# 2. Haftpflichtversicherung, Umwelt-Haftpflicht-, Umweltschaden-Versicherung und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

In der allgemeinen Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherte wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

In der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist der Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages der Verstoß, der Haftpflichtansprüche Dritter gegen die Versicherten zur Folge haben könnte (Drittschaden) oder das unmittelbare Erleiden eines Vermögensschadens infolge eines bei der Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit durch eine versicherte Person fahrlässig begangenen Verstoßes (Eigenschaden).

In der Umwelt-Haftpflichtversicherung ist der Versicherungsfall die nachprüfbare erste Feststellung des Schadens. Abweichend hierzu gilt der Versicherungsfall gemäß Abschnitt B. III. 1.1 Absatz 4 (WHG-

Anlagenrisiko) in dem Zeitpunkt, in welchem erstmals gewässerschädliche Stoffe in ein Gewässer gelangt sind, als eingetreten.

In der Umweltschaden-Versicherung ist der Versicherungsfall die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

2.1 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherten geltend, so ist dieser zur Anzeige gegenüber dem Versicherer innerhalb 4 Wochen nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Ein Umweltschaden ist auch dann dem Versicherer innerhalb 4 Wochen nach Kenntnis durch den Versicherten anzuzeigen, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

Wird gegen den Versicherten ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherte dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Das gilt auch bei behördlichem Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherten.

Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen die Versicherten fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

- 2.2 Der Versicherte ist bei Eintritt des Versicherungsfalls verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat dem Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- 2.3 Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherte die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- 2.4 Anerkenntnisse und Vergleiche, die von den Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
  - Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 2.5 Wenn der Versicherte infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen vom Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 2.2 bis 2.4 finden entsprechende Anwendung.
- 2.6 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der Versicherten abzugeben.
  - Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherten, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherten.
  - Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben

kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherten von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

#### 2.7 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen. Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt der Versicherer.

## 3. D&O-Versicherung

## 3.1 Anzeige des Versicherungsfalls

Die versicherten Organisationen, mitversicherten Tochterunternehmen und/oder die versicherten Personen haben den Versicherer spätestens zwei Monate nach Kenntniserlangung über den Eintritt des Versicherungsfalls in Textform zu unterrichten.

Wird gegen eine versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht oder gegen diese gerichtlich der Streit verkündet, so ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt.

#### 3.2 Mitwirkung im Versicherungsfall

Die versicherten Personen haben bei der Schadenminderung mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, soweit ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie haben dem Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erhebliche Schriftstücke einzusenden.

## 3.3 Anzeigepflichten

#### 3.3.1 Anderweitiger Versicherungsschutz

Die versicherten Organisationen, mitversicherten Tochterunternehmen und/oder die versicherten Personen haben, wenn sie das versicherte Risiko auch anderweitig versichert haben, dem Versicherer im Schadenfall Anzeige hiervon zu erstatten.

#### 3.3.2 Vorvertragliche Anzeigepflichten

Für arglistig täuschende versicherte Personen oder solche, die hiervon Kenntnis hatten, besteht kein Versicherungsschutz.

Im Übrigen verzichtet der Versicherer für solche Fälle

- auf das Recht der Anfechtung,
- auf das Recht zum Rücktritt,
- auf ein außerordentliches Kündigungsrecht sowie
- auf Einwendungen wegen etwaiger Schadenersatzansprüche aus culpa in contrahendo oder Deliktsrecht.

§ 19 VVG findet keine Anwendung.

Für gutgläubige versicherte Personen besteht vollumfänglicher Versicherungsschutz.

## 3.4 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Haben die versicherten Organisationen, die mitversicherten Tochterunternehmen oder die versicherten Personen ihre Obliegenheiten nach Ziffer 3.2 dadurch verletzt, dass sie den Versicherer über erhebliche Umstände arglistig täuschten oder zu täuschen versuchten, so verlieren sie alle Ansprüche aus dem betreffenden Versicherungsfall. Weitergehende gesetzliche Rechtsfolgen solcher Täuschungen bleiben bestehen.

#### 3.5 Zurechnung

3.5.1 Zurechnung bei versicherten Personen

Die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden einer versicherten Person werden einer anderen versicherten Person nicht zugerechnet.

3.5.2 Zurechnung bei den Organisationen

Abweichend von § 47 Absatz 1 VVG kommt es bei den versicherten Organisationen und mitversicherten Tochterunternehmen auf die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden folgender Personen der versicherten Organisationen und mitversicherten Tochterunternehmen an (Repräsentanten):

- des Vorsitzenden des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung,
- des Finanzvorstandes/Geschäftsführers Ressort Finanzen,
- des Leiters der Rechtsabteilung.

## 3.6 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen. Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt der Versicherer.

## 4. Vertrauensschadenversicherung

Eine versicherte Person, von der die versicherte Organisation bei Beginn ihrer Tätigkeit Kenntnis hatte, dass die versicherte Person bereits eine vorsätzliche unerlaubte Handlung im Sinne eines Versicherungsfalles nach diesen Bestimmungen begangen hat, ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die versicherte Organisation ist verpflichtet,

- 4.1 dem Versicherer unverzüglich nach erhaltener Kenntnis schriftlich anzuzeigen
  - 4.1.1 jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte,
  - 4.1.2 jeden Versicherungsfall,

und zwar auch dann, wenn sie keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will;

4.2 auf Verlangen dem Versicherer schriftlich zu bestätigen, dass der der versicherten Organisation aufgrund eines Versicherungsfalls zustehende Schadenersatzanspruch gegen einen Versicherten oder einen anderen Dritten nach Maßgabe des § 86 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) auf den Versicherer übergegangen ist, soweit diese der versicherten Organisation den Schaden ersetzt hat. Soweit Rechte, die zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, hat die versicherte Organisation sie dem Versicherer zu übertragen.

Der Versicherer macht von den auf ihn übergegangenen bzw. ihr übertragenen Rechten keinen Gebrauch gegen Versicherte, bei denen ein Versicherungsfall gemäß Abschnitt B. VII. 2.2 eingetreten ist;

4.3 jeden Versicherungsfall gemäß Abschnitt B. VII. 2.2 der Polizei unverzüglich anzuzeigen;

4.4 vor Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zuvor die schriftliche Einwilligung des Versicherers einzuholen.

## 5. Rechtsschutzversicherung

Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

- 5.1 Macht der Versicherte den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Der Versicherte hat
  - 5.2.1 den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
  - 5.2.2 dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
  - 5.2.3 soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
    - 5.2.3.1 vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
    - 5.2.3.2 vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
    - 5.2.3.3 alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

## 6. Krankenversicherung

6.1 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Der Versicherte hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen oder zu ermöglichen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht erforderlich ist.

- 6.2 Abtretung und Aufrechnung von Ansprüchen
  - 6.2.1 Steht der versicherten Organisation oder einer versicherten Person ein Schadenersatzanspruch nichtversicherungsrechtlicher Art gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser der versicherten Organisation oder der versicherten Person Erstattung gewährt hat (vergleiche § 86 VVG).
  - 6.2.2 Gibt die versicherte Organisation oder eine versicherte Person einen Anspruch gegen Dritte oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird der Versicherer insoweit von der Ersatzpflicht frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können. § 86 Abs. 2 Satz 3 VVG gilt entsprechend.
    - Soweit die versicherte Organisation oder eine versicherte Person von schadenersatzpflichtigen Dritten oder aus anderen Rechtsverhältnissen Ersatz der ihnen entstandenen Kosten erhalten haben, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen.
  - 6.2.3 Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen können von den Versicherten weder verpfändet noch abgetreten werden.
- 6.3 Direktanspruch

Der Versicherer zahlt gegen Vorlage der Original-Kostenbelege direkt an den Versicherten, der – auch für die mitversicherten Familienangehörigen – gegen den Versicherer einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung hat.

# III. FOLGEN VON OBLIEGENHEITSVERLETZUNGEN (ALLE VERSICHERUNGSZWEIGE)

Soweit im Abschnitt C.II. zu den einzelnen Versicherungszweigen nichts anderes geregelt ist, gilt Folgendes:

- Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherte seinen diesbezüglichen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 2. Weist der Versicherte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 3. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 4. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

# IV. VERJÄHRUNGSFRIST, GERICHTSSTAND, NATIONALES RECHT UND SPRA-CHE

## 1. Verjährung

- 1.1 Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in fünf Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 1.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.
- 2. Gerichtsstand/zuständiges Gericht
  - 2.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk zur Zeit der Klageerhebung der LSB NRW seinen Sitz bzw. der Versicherte seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
  - 2.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den LSB NRW bzw. den Versicherten ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk zur Zeit der Klageerhebung der LSB NRW seinen Sitz bzw. der Versicherte seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## 3. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.